



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Begründung mit Umweltbericht Entwurf vom 15. Juni 2023

Vorhaben

Projekt-Nr.: **1.87.05**
Projekt: **Aufstellung eines Bebauungsplanes
für das Sondergebiet „Biogasanlage“**

Gemeinde:

Gemeinde Wattendorf

Landkreis:

Bamberg

Vorhabensträger:

Gemeinde Wattendorf

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(092 61) 60 62-0

Telefax:
(092 61) 60 62-60

Email:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

1. ANGABEN ZUR GEMEINDE.....	5
1.1. LAGE IM RAUM.....	5
1.2. EINWOHNERZAHL, GEMARKUNGSFLÄCHE.....	5
1.3. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG.....	5
2. ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES	5
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN	6
3.1. RAUMORDNUNG UND BENACHBARTE GEMEINDEN	6
3.2. FACHPLANUNGEN	7
3.3. SCHUTZZONEN	7
3.4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB).....	8
4. ÖRTLICHE PLANUNGEN	8
4.1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
4.2. STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN	9
4.3. VERHÄLTNIS ZU BENACHBARTEN BEBAUUNGSPLÄNEN	9
5. ANGABEN ZUM PLANGEBIET	9
5.1. LAGE IM GEMEINDEGEBIET	9
5.2. BESCHREIBUNG UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	9
5.3. TOPOGRAPHIE	9
5.4. HYDROLOGIE.....	10
5.5. VEGETATION	10
5.6. UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE, BÖDEN, ALTLASTEN.....	10
5.8. GRUNDSTÜCKE, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VORHANDENE BEBAUUNG	11
6. STÄDTEBAULICHER ENTWURF	11
6.1. FLÄCHENBILANZ	11
6.2. BAULICHES KONZEPT	11
7. VERKEHRSKONZEPTION.....	13
8. GRÜN- UND FREIFLÄCHENKONZEPT	14
9. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	15
10. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	21
10.1. ENTWÄSSERUNG	21
10.2. VERSORGUNG MIT WASSER, STROM, GAS UND TELEFON	22
10.3. MÜLLENTSORGUNG	23
11. KOSTEN UND FINANZIERUNG	23
12. BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGSGRUNDSÄTZE.....	24
12.1. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE	24
12.2. ERFORDERNISSE DER KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	24
12.3. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	24
12.3.1. Immissionsschutz.....	24
12.3.1.1 Grundsätze.....	24
12.3.1.2 Bewertung und Festsetzungen.....	25
12.3.1.3 Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken:.....	29
12.3.2. Landschafts- und Naturschutz.....	29
12.3.3. Anlagensicherheit.....	34
12.4. WIRTSCHAFT	35
12.5. BELANGE DER VERTEIDIGUNG UND DES ZIVILSCHUTZES	35

13. ANGABEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	36
13.1. ALLGEMEINE VORPRÜFUNG GEMÄß DER ANLAGE 1 ZUM UVPG	36
13.2. UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB.....	36
1.1. <i>Beschreibung des Vorhabens</i>	36
1.1.1. <i>Inhalt und Ziele des Bebauungsplans</i>	37
1.1.2. <i>Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden</i>	37
1.2. <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i>	37
1.3. <i>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung</i>	40
1.3.1. <i>Schutzgut Mensch</i>	40
1.3.2. <i>Gewerbliche Emissionen</i>	41
1.3.3. <i>Verkehrslärm</i>	43
1.3.4. <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	43
1.3.5. <i>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	44
1.3.6. <i>Schutzgut Landschaft</i>	46
1.3.7. <i>Schutzgut Fläche, Boden</i>	47
1.3.8. <i>Schutzgut Wasser</i>	48
1.3.9. <i>Schutzgut Luft</i>	49
1.3.10. <i>Schutzgut Klima</i>	50
1.4. <i>voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</i>	50
1.5. <i>Entwicklungsprognose des Umweltzustandes</i>	51
1.5.1. <i>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</i>	51
1.5.2. <i>Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben</i>	51
1.6. <i>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</i>	52
1.7. <i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	54
1.7.1. <i>spezieller Artenschutz</i>	54
1.8. <i>Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)</i>	55
1.9. <i>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</i>	55
1.10. <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</i>	56
1.11. <i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i>	56
1.12. <i>Quellen</i>	57
14. ANLAGEN.....	57
15. ENTWURFSVERFASSER.....	57
1. ANGABEN ZUR GEMEINDE.....	3
1.1. <i>LAGE IM RAUM</i>	3
1.2. <i>EINWOHNERZAHL, GEMARKUNGSFLÄCHE</i>	3
1.3. <i>ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG</i>	3
2. ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES	3
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN	4
3.1. <i>RAUMORDNUNG UND BENACHBARTE GEMEINDEN</i>	4
3.2. <i>FACHPLANUNGEN</i>	5
3.3. <i>SCHUTZZONEN</i>	5
3.4. <i>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)</i>	6
4. ÖRTLICHE PLANUNGEN	6
4.1. <i>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</i>	6
4.2. <i>STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN</i>	7

<u>4.3. VERHÄLTNISS ZU BENACHBARTEN BEBAUUNGSPLÄNEN</u>	7
<u>5. ANGABEN ZUM PLANGEBIET</u>	7
<u>5.1. LAGE IM GEMEINDEGEBIET</u>	7
<u>5.2. BESCHREIBUNG UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES</u>	7
<u>5.3. TOPOGRAPHIE</u>	7
<u>5.4. HYDROLOGIE</u>	8
<u>5.5. VEGETATION</u>	8
<u>5.6. UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE, BÖDEN, ALTLASTEN</u>	8
<u>5.8. GRUNDSTÜCKE, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VORHANDENE BEBAUUNG</u>	9
<u>6. STÄDTEBAULICHER ENTWURF</u>	9
<u>6.1. FLÄCHENBILANZ</u>	9
<u>6.2. BAULICHES KONZEPT</u>	9
<u>7. VERKEHRSKONZEPTION</u>	11
<u>8. GRÜN- UND FREIFLÄCHENKONZEPT</u>	12
<u>9. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</u>	12
<u>10. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG</u>	18
<u>10.1. ENTWÄSSERUNG</u>	18
<u>10.2. VERSORGUNG MIT WASSER, STROM, GAS UND TELEFON</u>	19
<u>10.3. MÜLLENTSORGUNG</u>	20
<u>11. KOSTEN UND FINANZIERUNG</u>	20
<u>12. BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGSGRUNDSÄTZE</u>	20
<u>12.1. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE</u>	20
<u>12.2. ERFORDERNISSE DER KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</u>	20
<u>12.3. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE</u>	21
<u>12.3.1. Immissionschutz</u>	21
<u>12.3.1.1 Grundsätze</u>	21
<u>12.3.1.2 Bewertung und Festsetzungen</u>	21
<u>12.3.1.3 Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken</u>	25
<u>12.3.2. Landschafts- und Naturschutz</u>	25
<u>12.3.3. Anlagensicherheit</u>	30
<u>12.4. WIRTSCHAFT</u>	31
<u>12.5. BELANGE DER VERTEIDIGUNG UND DES ZIVILSCHUTZES</u>	31
<u>13. ANGABEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</u>	32
<u>13.1. ALLGEMEINE VORPRÜFUNG GEMÄß DER ANLAGE 1 ZUM UVPG</u>	32
<u>13.2. UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB</u>	32
<u>1.1. Beschreibung des Vorhabens</u>	32
<u>1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans</u>	33
<u>1.1.2. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden</u>	33
<u>1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</u>	33
<u>1.3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung</u>	36
<u>1.3.1. Schutzgut Mensch</u>	36
<u>1.3.2. Gewerbliche Emissionen</u>	37
<u>1.3.3. Verkehrslärm</u>	38
<u>1.3.4. Schutzgut Kultur und Sachgüter</u>	38
<u>1.3.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</u>	39
<u>1.3.6. Schutzgut Landschaft</u>	41

1.3.7.	Schutzgut Fläche, Boden	42
1.3.8.	Schutzgut Wasser	43
1.3.9.	Schutzgut Luft	44
1.3.10.	Schutzgut Klima	45
1.4.	voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	45
1.5.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	46
1.5.1.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	46
1.5.2.	Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben	46
1.6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	47
1.7.	Ausgleichsmaßnahmen	49
1.7.1.	spezieller Artenschutz	49
1.8.	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)	50
1.9.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	50
1.10.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	51
1.11.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	51
1.12.	Quellen	52
14.	ANLAGEN	52
15.	ENTWURFSVERFASSER	52

1. Angaben zur Gemeinde

1.1. Lage im Raum

Die Gemeinde Wattendorf ist die nordöstlichste Gemeinde des Landkreises Bamberg und etwa 25 Kilometer von der kreisfreien Stadt Bamberg entfernt; das Gemeindegebiet liegt auf einer Höhe zwischen 395 Metern über NN im Köttler Grund und 559 Metern über NN am Rotschemel. Zur Gemeinde gehören weiterhin die Kirchdörfer Bojendorf und Gräfenhäusling sowie die Dörfer Mährenhüll und Schneeberg.

1.2. Einwohnerzahl, Gemarkungsfläche

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ist vorliegend nicht von Belang. Am 31.12.2021 hatte die Gemeinde 641 Einwohner.

Die offizielle Bevölkerungsprognose für die Gemeinde weist für das Jahr 2033 einen Rückgang auf 560 Einwohner aus.

Die Bevölkerungsdichte innerhalb des Gebietes der Gemeinde liegt bei 29 Einwohnern pro Quadratkilometer (Stichtag 31. Dezember 2021).

Landkreis Bamberg (31.12.2021): 126 EW/km²

Regierungsbezirk Oberfranken (31.12.2021): 147 EW/km²

Freistaat Bayern (31.12.2021): 187 EW/km²

1.3. Überörtliche Verkehrsanbindung

Die Gemeinde Wattendorf ist nicht an das Schienennetz angeschlossen.

Straßenseitig wird die Gemeinde durch die Staatsstraße 2210 von Scheßlitz zur St 2191, die Staatsstraße 2204 nach Bad Staffelstein und die Kreisstraße BA 28 (Landkreisgrenze - Roßdorf - BAB 70) in alle Richtungen leistungsfähig erschlossen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Städtebauliche Erforderlichkeit:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Am südlichen Ortsrand des Hauptortes Wattendorf an der Kreisstraße BA 28 besteht seit mehreren Jahren eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse. Deren Zulässigkeit wurde bislang gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB beurteilt.

Die geplante Erhöhung der Kapazität dieser Anlage überschreitet jedoch den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB festgelegten Grenzwert von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr. Somit ist bei der geplanten Kapazitätserhöhung die Zulässigkeit der Anlage gemäß § 35 BauGB nicht mehr gegeben und die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet erforderlich.

Das Gebiet wird als Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung und Erzeugung von regenerativen Energien aus Biomasse gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die inhaltliche Begründung für die Inanspruchnahme des Plangebietes zu baulichen Zwecken ergibt sich aus den allgemeinen Zielen des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015.

Planungsrechtlich ist die Begründung der städtebaulichen Erforderlichkeit auf der Grundlage von LEP Ziel 6.2.1 und 6.2.5 sowie § 1 Abs. 5 BauGB gegeben.

Der Regionalplan Oberfranken-West formuliert Ziel 2.5.1: Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen.

Die Biogasanlage versorgt über ein Nahwärmenetz sowohl landwirtschaftliche und gewerbliche Objekte als auch Wohnhäuser im Hauptort mit thermischer Energie aus Erneuerbaren Energien. Zudem stellt die Anlage mit ihrer Stromerzeugung Primärregelenergie für die Stromnetzstabilität bereit, welche die Volatilität weiterer erneuerbarer Energieträger wie Wind und Photovoltaik ausgleicht und zudem grundlastfähig ist.

Es ist zudem beabsichtigt, mittel-langfristig den Energiebedarf nahegelegener Abbaustellen in der Gemeinde Wattendorf zumindest teilweise über eine Rohgaspipeline zu decken.

Es tun sich in den überbaubaren Bereichen Potentiale für weitere nachgeordnete Nutzungen auf, für die ansonsten in der Gemeinde Wattendorf keine anderweitigen Flächenpotentiale zur Verfügung stehen. Wesentliches Zulässigkeitskriterium ist dabei der Nachweis einer funktionalen Verbindung zwischen den Erzeugnissen der Biogasanlage oder der landwirtschaftlichen Betriebsstätte und der geplanten Nutzung. Dies umfasst beispielsweise die Bereitstellung von Prozesswärme zur Trocknung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Luzerne oder Holzhackschnitzel, aber auch die Errichtung von Lager- und Maschinenhallen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden können, oder dieser unmittelbar dienen.

Für die Sicherung dieser für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde unabdingbaren Ziele ist eine Erhöhung der Kapazität der bestehenden Anlage erforderlich.

Art des Verfahrens:

Voraussetzungen für die Anwendung eines beschleunigten oder vereinfachten Verfahrens liegen nicht vor.

Städtebauliche Ziele:

Mit dem Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde folgende städtebaulichen Planungsziele:

- Festsetzung Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung und Erzeugung von regenerativen Energien aus Biomasse gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung der Grundstücke
- Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Es soll hinsichtlich immissionsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sachverhalte Rechtssicherheit geschaffen werden.

3. Übergeordnete Planungen und Nutzungsregelungen

3.1. Raumordnung und benachbarte Gemeinden

Die Planung entspricht sowohl einer geordneten Entwicklung als auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Wattendorf gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und dessen Teilfortschreibungen zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

Gemäß Punkt 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Diese dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Gemäß Punkt 6.2.5 sind die Potentiale der Bioenergie nachhaltig zu nutzen.

Die Planung entspricht den vorgenannten Zielen und Grundsätze der Raumordnung.

Regionalplan der Planungsregion 4 (Oberfranken-West)

Im Regionalplan der Region Oberfranken-West ist die Gemeinde nicht als Zentraler Ort ausgewiesen.

Der Regionalplan für die Planungsregion Oberfranken-West geht auf erneuerbare Energien unter Punkt B X 5.1 ein. Dort heißt es, dass auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden soll. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie und sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. Auf den Einsatz von Biogas und die Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse soll insbesondere im Frankenwald hingewirkt werden. Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung werden sich auf Dauer nur durch Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Zunehmende Bedeutung erlangen neben der Nutzung von Windkraft vor allem im ländlichen Raum Verfahren zur Verwertung von Biomasse, wie der verstärkte Einsatz von Brennholz, die Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Reststoffe, die Erzeugung und Nutzung von Faulgasen aus Klärwerken sowie von Biogas aus der Landwirtschaft.

Die Planung entspricht den vorgenannten Zielen und Grundsätzen in sehr hohem Maße.

Nachbargemeinden im Landkreis Bamberg sind die Gemeinde Stadelhofen, Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, sowie die Stadt Scheßlitz; Nachbargemeinden im Landkreis Lichtenfels sind die Städte Bad Staffelstein, Lichtenfels und Weismain.

3.2. Fachplanungen

Die bestehende Anlage wurde gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt, entsprechende Unterlagen, auch zu geplanten Änderungen (§ 16 BImSchG) liegen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor.

3.3. Schutzzonen

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Kreisstraße BA 28 gem. Art. 23 und 24 BayStrWG wurden in die Planung übernommen.

Ein 20-kV-Kabel der Bayernwerk Netz GmbH verläuft im Geltungsbereich, dieses wurde mitsamt des Schutzstreifens von 0,5m beiderseits der Leitungsachse in die Unterlagen übernommen. Ausschlaggebend ist die tatsächliche Lage der Leitung im Gelände. Der Schutzstreifen wird von Bepflanzung freigehalten. Für tiefwurzelnde Sträucher ist ein Abstand von 2,5m zur Leitungsachse vorzusehen.

Schutzabstände nach KAS 18 i.V.m. KAS 32:

Gemäß dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS 18 i.V.m. KAS 32) beträgt der Achtungsabstand von Biogasanlagen gegenüber schutzbedürftiger Wohnbebauung ca. 200 m. Liegen Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes, ist durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu ermitteln, ob diese den angemessenen Sicherheitsabstand einhalten bzw. welcher Abstand im konkreten Planungsfall einzuhalten ist.

Bei baulichen Eingriffen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 76 der Gemarkung Wattendorf ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG erforderlich.

3.4. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die in der Zeichnung eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung udglm.) sowie der konfliktfreien Umsetzung der Planung.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude.

Nördlich des überplanten Bereichs befindet sich das Bodendenkmal D-4-5932-0117. Es handelt sich dabei um eine Höhle mit bronzezeitlichen, vermutlich hallstattzeitlichen und mittelalterlichen Funden sowie eine Siedlung der Michelsberger Kultur und der Bronzezeit. Teilweise erstreckt sich der Umgriff des kartierten Bodendenkmals in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wobei sich der Bereich innerhalb des bereits bebauten Bereichs befindet.

Der Umgriff des Bodendenkmals D-4-5932-0117 wurde nachrichtlich übernommen. Es ist im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen, insbesondere in engem räumlichem Zusammenhang zu oben genanntem Bodendenkmal.

Bauliche Eingriffe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 76 der Gemarkung Wattendorf erfordern eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Naturschutz

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie Inhalte des Regionalplans Oberfranken-West wurden nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung dargestellt, sodass die Planung entsprechend besser beurteilt werden kann.

4. Örtliche Planungen

4.1. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wattendorf ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und teilweise als Fläche für Wald. Um das Entwicklungsgebot gem.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten, muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen zukünftig als Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung und Erzeugung von regenerativen Energien aus Biomasse gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt, näheres wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ausgeführt.

Erst durch diese Änderung kann dem Entwicklungsgebot genügt werden.

Außerhalb des Änderungsbereiches gilt der wirksame Flächennutzungsplan fort.

4.2. Städtebaulicher Rahmenplan

Es liegt kein städtebaulicher Rahmenplan für das Gebiet vor.

Die Gemeinde Königfeld, die Stadt Scheßlitz, die Gemeinde Stadelhofen und die Gemeinde Wattendorf haben sich zur Arbeitsgemeinschaft "Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Jura-Scheßlitz" zusammengeschlossen.

In dem ILEK wird im Zuge des Projekt- und Maßnahmenplans der ILE Jura-Scheßlitz der Ausbau der regenerativen Energien als Top-Priorität formuliert.

4.3. Verhältnis zu benachbarten Bebauungsplänen

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ grenzen keine weiteren Bebauungspläne an. Aus dieser Situation ergeben sich keine Konfliktsituationen, deren Bewältigung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erforderlich ist.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1. Lage im Gemeindegebiet

Das Planungsgebiet liegt südöstlich des Ortsrandes von Wattendorf, an der Kreisstraße BA 28.

5.2. Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Gebiet umfasst eine Fläche von circa 4,8 Hektar. Es wird im Norden durch bestehende Bebauung, im Osten und Südosten durch Wald sowie im Westen und Südwesten durch die Kreisstraße BA 28 und landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Verkehrsflächen wurden entsprechend dem Bestand übernommen. Im Plangebiet befindet sich bereits eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlage). Die Flächen, welche nicht durch die Anlage oder ihr untergeordnete Anlagen genutzt werden, befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich bei den Beständen auf Fl.-Nr. 76 Gemarkung Wattendorf um Ackerflächen. Zu den baulichen Anlagen und entlang der Kreisstraße BA 28 sind Böschungen und Gehölze ausgeprägt.

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 172 und 170/2 der Gemarkung Wattendorf handelt es sich um eine 3-Schnitt-Nutzungswiese und somit um intensiv genutztes Grünland.

Der überplante Standort dient überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Besondere Qualitäten von Boden, Wasser, Natur und Landschaft liegen nicht vor.

5.3. Topographie

Das Planungsgebiet liegt auf der Hochfläche des Fränkischen Jura.

Das Gelände steigt von etwa 528 Meter über NN im Nordosten auf über 542 Meter über NN im Südwesten, im Grenzbereich Fl.-Nr. 170/2 -170 Gemarkung Wattendorf, an.

5.4. Hydrologie

Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt, allerdings ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Juragebiet nicht von hohen Grundwasserständen auszugehen.

5.5. Vegetation

Im Plangebiet befindet sich bereits eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlage). Die Flächen, welche nicht durch die Anlage oder ihr untergeordnete Anlagen genutzt werden, befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich bei den Beständen auf Fl.-Nr. 76 Gemarkung Wattendorf um Ackerflächen. Zu den baulichen Anlagen und entlang der Kreisstraße BA 28 sind Böschungen und Gehölze ausgeprägt.

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 172 und 170/2 der Gemarkung Wattendorf handelt es sich um eine 3-Schnitt-Nutzungswiese und somit um intensiv genutztes Grünland.

Im Bereich der Fl.-Nr. 170/2 und 172 Gemarkung Wattendorf befinden sich erhaltenswerte und biotopkartierte Gehölzstrukturen.

Weitere Strukturen bestehen zur Eingrünung der bestehenden Anlage, einige Einzelbäume befinden sich entlang der Kreisstraße BA 28 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 76 Gemarkung Wattendorf.

Auf dem Grundstück 172/1 befindet sich Baumbestand, das Grundstück wird als öffentliche Grünfläche erhalten.

Das Grundstück Fl.-Nr. 170 Gemarkung Wattendorf ist mit Wald bestanden.

5.6. Untergrundverhältnisse, Böden, Altlasten

Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet den Bereich des Planungsgebiets der Weißjura-Gruppe ("Malm"), Massenfazies zu. Bei der geologischen Einheit handelt es sich um die Frankenalb-Formation (unterer oder mittlerer Abschnitt), Rifffolomit.

Die digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern 1:25.000 gibt die mittlere Tragfähigkeit des Bodens als sehr hoch an. Der Baugrundtyp sind harte Festgesteine, sedimentär und überwiegend homogen. Als allgemeiner Baugrundhinweis wird angemerkt, dass es sich im ungestörtem und unverwittertem Zustand als guter Baugrund eignet (qu meist über 50 MPa in unverwittertem Zustand).

Die digitale Übersichtsbodenkarte von Bayern aus dem 1:25000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet den Bereich des geplanten Gebiets drei unterschiedlichen Bodentypen zu. Im südlichen Bereich des Planungsgebiets handelt es sich fast ausschließlich um Rendzina, Braunerde-Rendzina und Terra fusca-Rendzina, selten (flache) Braunerde über Terra fusca aus Schuttlehm über Schuttton bis Tonschutt (Carbonatgestein). Im östlichen Geltungsbereich ist (Braunerde-)Terra fusca aus Ton bis Tonschutt (Deckschicht oder Carbonatgestein) vorherrschend, gering verbreitet ist Braunerde über Terra fusca aus (schufführendem) Schluff (Deckschicht) über Ton(-schutt) (Carbonatgestein). Im nördlichen und westlichen Gebiet handelt es sich bei dem Boden fast ausschließlich um Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein).

Nach dem LEK der Region Oberfranken-West ist das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe in dem Gebiet überwiegend gering. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser ist überwiegend hoch bis sehr hoch. Die mögliche Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen durch Stoffeinträge ist überwiegend mittel.

Die Zielkarte des Bodens gibt an, dass es sich um ein Gebiet mit Böden von besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden handelt.

Die Ackerzahl liegt im Süden des Plangebietes bei 23, bzw. 37, im Norden bei 44.

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Im Hinblick auf die beim Landkreis Bamberg vorliegende Altlastenkartierung bestehen keine Einwände gegen die Planung. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht bekannt. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18. April 2002, Az. IIB5-4611, 110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Bauarbeiten unerwartet altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

5.8. Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken der Gemarkung Wattendorf:

<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Erläuterung</u>
76	/	76/2	Teilfläche, Verkehrsweg	78	/
78/2	/	159	Teilfläche, BA 28	160	Teilfläche, Flurweg
170	Teilfläche	170/2	/	172	/
172/1	/	238/1	/		

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 76, 78, 78/2 und 238/1 Gem. Wattendorf sind teilweise oder komplett mit Anlagen der Biogaserzeugung und Verwertung bebaut.

Das Grundstück Fl.-Nr. 170 Gem. Wattendorf ist mit Wald bestanden.

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 76, 78, 78/2, 170/2 und 172 Gem. Wattendorf befinden sich in Besitz der Anlagenbetreiber.

Der Verkehrsweg Fl.-Nr. 76/2 Gem. Wattendorf ist öffentlich. Der Weg Fl.-Nr. 160 Gemarkung Wattendorf ist ein landwirtschaftlich gewidmeter Wirtschaftsweg.

6. Städtebaulicher Entwurf

6.1. Flächenbilanz

Sondergebiet (Neuausweisung)	22.915 m ²
Sondergebiet (Bestand):	16.960 m ²
öffentliche Verkehrsfläche (Bestand):	3.230 m ²
landwirtschaftlicher Nutzweg (Bestand):	580 m ²
Vorrangfläche Umlegung landwirtschaftlicher Nutzweg	465 m ²
Versickerungsmulden (Bestand):	295 m ²
private Grünfläche:	4.090 m ²
Öffentliche Grünfläche:	250 m ²
Summe:	48.785 m²

6.2. Bauliches Konzept

Biogasanlage/Hauptanlage

Die bestehende Biogas-Anlage besteht aus den folgenden Anlagenbestandteilen:

- Siloplatte 2.855 m² (genehmigt, Bestand)
- 1 Annahmedosierer 30 m³ (genehmigt, Bestand)

- 1 Vorgrube (innen) 50 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 Vorgrube (außen) 137 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 Grubenspeicherfermenter 1.525 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 Gasspeicher auf Fermenter 930 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 Substratlager SULA 2000 (beheizt) 2.035 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 Gasspeicher für Substratlager 620 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 „All in One“ – BHKW-Container 366 kWel. (genehmigt, Bestand)
- 1 Technikcontainer mit BHKW 185 kWel. (genehmigt, Bestand)
- 1 Einhausung (genehmigt, Bestand)
- 1 Separator mit Gärrestbunker 5,5 KW, 15 m² (genehmigt, Bestand)
- 1 Dünnschlammbehälter 25 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 Gasnotfackel 300 Nm³/h (genehmigt, Bestand)
- 1 Fahrzeugwaage 54 m² (genehmigt, Bestand)
- 1 Trocknungsanlage für Holzschnitzel und Scheitholz 22 KW (genehmigt, Bestand)
- 1 Substratlager SULA 5500 mit Abfüllplatz 5.539 m³ (genehmigt, Bestand)
- Gasspeicher für Substratlager 3.450 m³ (genehmigt, Bestand)
- 1 Technikcontainer mit BHKW 550 kWel (genehmigt, Bestand)
- 1 Gaskühlung mit Aktivkohlefilter (genehmigt, Bestand)
- 1 Technikgebäude (Wärmezentrale) (genehmigt, Bestand)
- 1 Energiepufferspeicher (genehmigt, Bestand)
- 1 Kondensatschacht (genehmigt, Bestand)
- 1 Trafostation (genehmigt, Bestand)
- 1 Umwallung (genehmigt, Bestand)
- 1 Unterstand / Überdachung (genehmigt, Bestand)

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse und Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungseinrichtungen (z.B. Masten) und Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz. Damit ist die Biogasanlage in ihren funktionalen Hauptbestandteilen erfasst.

Weitere Bestandsnutzung

Ebenfalls zulässig sind sämtliche Betriebsgebäude, Lagerplätze, Nebengebäude und Anlagen, welche der Biogasanlage oder dem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar zugeordnet werden. Darunter fallen unter anderem die Gartennutzung sowie die Scheune im nördlichen Teilgebiet. Zulässig sind ferner die landwirtschaftliche Nutzung und die ackerbauliche Nutzung auf Flächen, die noch nicht überbaut sind.

Geplanter Anlagenkomplex

Derzeit befinden sich die Erweiterung der Fahrsiloanlage mit ca. 3.830 m² (Erweiterungsfläche) sowie die Errichtung eines BHKW-Moduls im Container mit 550 kWel im Genehmigungsverfahren.

Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage dienen dazu, auf zukünftige Erfordernisse des Umweltrechts, beispielsweise verschärfte Auflagen im Bereich Immissionsschutz, oder etwaige Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu Fördermodalitäten flexibel reagieren zu können.

Gleichzeitig bieten sich in den überbaubaren Bereichen Potentiale für weitere nachgeordnete Nutzungen, für die ansonsten in der Gemeinde Wattendorf keine anderweitigen Flächenpotentiale zur Verfügung stehen. Zulässig ist ferner die Nutzung der entstehenden Abwärme und des erzeugten Stroms durch untergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Anlagen, im Sinne eines Anlagenkomplexes aus funktional aufeinander bezogenen Haupt- und Nebennutzungen. Dies umfasst beispielsweise die Bereitstellung von Prozesswärme zur Trocknung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Luzerne oder Holzhackschnitzel.

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedung, Anlagen zum Brandschutz, Wege, Kabel, Überwachungseinrichtungen. Geländeabgrabungen und –auffüllungen sind grundsätzlich zulässig.

7. Verkehrskonzeption

Äußere Erschließung:

Zu- und Abfahrtsverkehr zur Andienung der Biogas-Anlage erfolgt wie bisher über die Kreisstraße BA 28. Die Hauptzufahrt befindet sich derzeit noch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 76/2 der Gemarkung Wattendorf. Aus immissionsschutzrechtlichen Erwägungen wird die Hauptzufahrt von der BA 28 zukünftig über das Grundstück Fl.-Nr. 76 Gem. Wattendorf führen, zwischen einer bestehenden Scheune und einem bestehenden Fahrsilo.

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten oder diese ist auf 0,80m Höhe zu begrenzen.

Innere Erschließung:

Der Weg für die neue Hauptzufahrt ist bereits vorhanden und mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut. Die Zufahrt schließt wieder auf den bestehenden Weg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 76/2 an. Im Grenzbereich Fl.-Nr. 76 und Fl.-Nr. 76/2 kommt es dabei aufgrund des erforderlichen Ausbaus zu einer kleinräumigen Mehrversiegelung.

Die Zufahrt zu dem bestehenden Fahrsilo bleibt erhalten.

Die neue Zufahrt zur Biogasanlage ist von der Kreisstraße ab auf einer Länge von 20 Metern in ausreichender Dicke straßenmäßig zu befestigen und mit einem staubfreien Belang zu versehen.

Die Geometrie der Zufahrten ist so zu gestalten, dass das Ein- und Ausfahren der entsprechenden Fahrzeuge ohne Benutzung der Gegenfahrbahn möglich ist.

Wasser und Abwasser dürfen dem Straßenkörper der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Erforderlichenfalls sind auf dem Baugrundstück zusätzliche Entwässerungseinrichtungen einzubauen. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Detailplanung der Zufahrten ist dem Landratsamt Bamberg, FB 43 vor Baubeginn zu Abstimmung vorzulegen.

Der gewidmete Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 160 Gem. Wattendorf wird weiterhin als Notzufahrt sowie als Rettungszufahrt für die Feuerwehr mitgenutzt. Das bestehende Verkehrsaufkommen auf besagtem Weg wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht erhöht. Die Erweiterung des Fahrsilos macht eine Verlegung des Weges perspektivisch erforderlich.

Ganz im Süden des Planungsgebietes, auf Fl.-Nr. 172 Gem. Wattendorf wurde daher ein Planungsvorbehalt für einen landwirtschaftlichen Nutzweg vorgesehen.

Die Vorschriften der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5t Achslast und einem zulässigen Gesamtgewicht von 18t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.ä. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.

Steigungen und Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrzufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrzufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80m betragen.

Bestehende Fuß- und Radwege werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Neue Rad- und Fußwegverbindungen werden nicht angelegt.

8. Grün- und Freiflächenkonzept

Das bestehende Sondergebiet ist, wie im Plan dargestellt, bereits durch Grünstreifen, die mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern bepflanzt wurden zur, freien Landschaft hin abgegrenzt. Die bestehenden Gehölzstrukturen, welche die vorhandenen baulichen Anlagen gliedern, werden erhalten.

Besonderes Augenmerk wird neben dem Erhalt bestehender Strukturen auf die Eingrünung des Baugebietes zur Kreisstraße BA 28 und der freien Landschaft gelegt.

Die Beseitigung von Gehölzstrukturen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes wird in den Randbereichen des Plangebietes ausgeglichen.

Zwischen den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie im Anlagenbereich befinden sich dorftypische kleinräumige Ruderalflächen, die wichtige Lebensräume für kulturfolgende Arten darstellen. Es ist davon auszugehen, dass diese Strukturen sich auch im Bereich von neu überbauten Flächen herausbilden, sodass für die überbaubaren Flächen keine eigenen Festsetzungen zur Gestaltung getroffen wurden.

Für die neu ausgewiesenen Sonderbauflächen werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geschaffen.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Umsetzung der Bebauung erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Eigentümer rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.

Folgende Pflanzliste ist verbindlich:

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feldrose, (*Rosa arvensis*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel, Haselnuß (*Corylus avellana*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzdorn, Schlehe (*Prunus spinosa*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Bei Baumpflanzungen sind heimische Obstbaumarten zu pflanzen, dabei sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Folgende Arten sind zu pflanzen:

Äpfel: Jakob Fischer, Goldparmäne, Rheinischer Winterrambur, Roter Boskoop, Rheinischer Bohnapfel.

Birne: Frühe von Trévoux, Gute Graue, Gräfin von Paris

Zwetschge: Elena

Bei der Pflanzung der Obstbaumsorten ist auf eine ausgewogene Zusammenstellung von Früh- und Spätblühern zu achten.

Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2, beziehungsweise 4m betragen (Art. 48 AGBGB).

- Pflegemaßnahmen

Die Pflanzung ist bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und fachgerecht zu pflegen.

Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Biogasanlage“ werden folgende verbindliche Festsetzungen getroffen:

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Sonstiges Sondergebiet; Zweckbestimmung: Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung und Erzeugung von regenerativen Energien aus Biomasse (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse und Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungseinrichtungen (z.B. Masten) und Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz.

Damit ist die Biogasanlage in ihren funktionalen Hauptbestandteilen erfasst. Die städtebauliche Erforderlichkeit dieser Festsetzung ergibt sich aus der städtebaulichen Gesamterforderlichkeit des Bebauungsplanes. Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage dienen dazu, auf zukünftige Erfordernisse des Umweltrechts, beispielsweise verschärfte Auflagen im Bereich Immissionsschutz, oder etwaige Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu Fördermodalitäten flexibel reagieren zu können.

Zulässig ist ferner die Nutzung der entstehenden Abwärme und des erzeugten Stroms durch untergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Anlagen, im Sinne eines Anlagenkomplexes aus funktional aufeinander bezogenen Haupt- und Nebennutzungen.

Es tun sich in den überbaubaren Bereichen Potentiale für weitere nachgeordnete Nutzungen auf, für die ansonsten in der Gemeinde Wattendorf keine anderweitigen Flächenpotentiale zur Verfügung stehen. Wesentliches Zulässigkeitskriterium ist der Nachweis einer funktionalen Verbindung zwischen den Erzeugnissen der Biogasanlage oder der landwirtschaftlichen Betriebsstätte und der geplanten Nutzung. Dies umfasst beispielsweise die Bereitstellung von Prozesswärme zur Trocknung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Luzerne oder Holzhackschnitzel, aber auch die Errichtung von Lager- und Maschinenhallen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden können, oder dieser unmittelbar dienen.

Ebenfalls zulässig sind in diesem Zusammenhang sämtliche Betriebsgebäude, Lagerplätze, Nebengebäude und Anlagen, welche einer Biogasanlage oder landwirtschaftlichen Betriebsstätten funktional zugeordnet werden.

Ebenfalls zulässig sind sämtliche Betriebsgebäude, Lagerplätze, Nebengebäude und Anlagen, welche der Biogasanlage oder dem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar zugeordnet werden. Darunter fallen unter anderem die Gartennutzung sowie die Scheune im nördlichen Teilgebiet. Dies dient der planungsrechtlichen Sicherung des Bestands und des landwirtschaftlichen Betriebes.

Zulässig sind ferner die landwirtschaftliche Nutzung und die ackerbauliche Nutzung auf Flächen, die noch nicht überbaut sind.

Dies dient der planungsrechtlichen Sicherung des Bestands und des landwirtschaftlichen Betriebes.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sind nicht zulässig.

Dies dient der Berücksichtigung von immissionsschutzrechtlichen Grundsätzen.

In Anbetracht der vorhandenen und genehmigten Nutzungen (Verlust landwirtschaftlicher Privilegierung führt zur bauplanungsrechtlichen Einstufung der Biogasanlage als „gewerbliche Nutzung“), der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung und dem Ausschluss von Wohnnutzung, entspricht der Charakter des Sondergebietes hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit einem Gewerbegebiet.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1. Grundflächenzahl

Gemäß § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).

Als Grundflächenzahl wurde der Orientierungswert gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, damit das Grundstück möglichst optimal ausgenutzt werden und weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann. (§ 1a Abs. 2 BauGB)

1.2.2. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Wandhöhe von Gebäuden darf maximal zwölf Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (WH 12,00m). Äquivalent wird eine maximale Traufhöhe von 12 Metern (TH 12,00m) festgesetzt.

Die Höhe des Gärrestlagerbehälter darf maximal vierundzwanzig Meter betragen, gemessen von der mittleren vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche bis zur obersten Stelle der Dachhaut des Membransystems.

Die Höhe von Fermenter und Nachgärbehälter darf maximal achtzehn Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur obersten Stelle der Dachhaut des Membransystems.

Die Höhen ergeben sich aus der technischen Anlagenplanung und determinieren insofern die bauplanungsrechtliche Beurteilung zur Erforderlichkeit der Festsetzung.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile (z.B. Masten, Schornsteine etc.) kann aus technischen Gründen zugelassen werden.

Technische Gründe begründen eine städtebauliche Erforderlichkeit im Einzelfall. Die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage muss gewährleistet bleiben, daher ist eine Zulässigkeit der Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe in untergeordneter Art und Weise städtebaulich vertretbar.

1.3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1. Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Baukörper sind in uneingeschränkter Länge zulässig, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

Die Bauweise entspricht weder dem § 22 Abs. 3 BauNVO und weicht ebenfalls von der in § 22 Abs. 2 BauNVO bezeichneten Länge der Hausformen ab. Ergo wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

1.3.2. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedung, Anlagen zum Brandschutz, Wege, Kabel, Überwachungseinrichtungen.

Diese Anlagenbestandteile sind für die Funktionalität der Gesamtanlage essentiell, von den städtebaulichen Auswirkungen heraus betrachtet, allerdings von untergeordneter Bedeutung. Diese sind in der Regel auch verfahrensfrei gem. Art. 47 BayBO.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf mögliche zukünftige Änderungen der Anlagen und Betriebsstätten gebäudekörperbezogene Festsetzungen nicht zweckmäßig, weshalb davon abgesehen wird. Stattdessen werden Baufenster festgesetzt.

1.4. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Abweichend von Artikel 6 Abs. 3 BayBO dürfen sich Abstandsflächen von Bauteilen der Anlage überdecken, um Rohrleitungen und Kabel materialsparend zu installieren und die Wärmeanbindung der einzelnen Aggregate durch kürzere Leitungswege energiesparend zu transportieren. In diesem Fall dürfen in der jeweiligen baulichen Anlage keine Aufenthaltsräume vorhanden sein.

Aufgrund des vorliegenden Anlagenkomplexes würde die Anordnung der Geltung von Art. 6 BayBO in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Bewertung und Umsetzung führen und möglicherweise auch zu nicht beabsichtigten Härten.

Aufgrund der besonderen Berücksichtigung von Aufenthaltsräumen bleiben die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt. Wohnnutzung ist ohnehin nicht zulässig.

1.5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Bauverbotszone der Kreisstraße BA 28:

Innerhalb der Bauverbotszone der BA 28 (15 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz [BayStrWG]) dürfen außerhalb der Baugrenzen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Auffüllungen größeren Umfangs durchgeführt werden.

Innerhalb der Bauverbotszone der BA 28 (15 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz [BayStrWG]) sind Hochbauten grundsätzlich nicht erlaubt. Der Anlagenbetreiber würde gerne in dem Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 76 der Gemarkung Wattendorf den erforderlichen Abstand von 15 Metern auf 10 Meter unterschreiten und somit die Baugrenze bis in die Bauverbotszone hineinversetzen. Aufgrund des vorhandenen Straßengrabens mit Böschung und Bewuchs werden die örtlichen Verhältnisse so eingeschätzt, dass eine Unterschreitung vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vertretbar ist.

Diese Einschätzung begründet sich insbesondere durch die Tatsache, dass kein straßenverkehrsrechtlicher Gefahrenpunkt vorliegt und auch keine Schutzeinrichtungen nach RPS erforderlich sind.

Gleichzeitig wird mit dem Abstand von 10 Metern gewährleistet, dass künftig die Möglichkeit bestünde, einen Radweg zu errichten.

1.6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.6.1. öffentliche Verkehrsfläche

Es handelt sich um Bestand.

1.6.2. Straßenbegrenzungslinie gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen

Klarstellung bezüglich § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO.

1.6.3. Bereiche für die Ein- und Ausfahrt

Innerhalb der gekennzeichneten Bereiche sind keine Abfahrten von oder Zufahrten auf die Kreisstraße BA 28 zulässig.

Die Zufahrt – auch von landwirtschaftlichen Maschinen - beschränkt sich somit auf Bereiche, in denen die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten oder diese ist auf 0,80m Höhe zu begrenzen. Die Hauptzufahrt zur Biogasanlage ist von der Kreisstraße ab auf einer Länge von 20 Metern in ausreichender Dicke straßenmäßig zu befestigen und mit einem staubfreien Belag zu versehen.

Diese Auflagen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

1.6.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- *landwirtschaftlich gewidmeter Weg*

Es handelt sich um Bestand.

- *Vorbehaltsfläche für eine Verlegung landwirtschaftlich gewidmeter Wege*

Aufgrund der geplanten Erweiterung des Fahrtilos wird die Durchgängigkeit des landwirtschaftlich gewidmeten Weges unterbrochen. Eine Verlegung ist daher perspektivisch angezeigt und wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich sichergestellt.

1.7. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Leitungsbestand der Bayernwerk Netz GmbH. Maßgeblich ist die tatsächliche Lage der Leitung im Gelände.

- *Mittelspannungskabel*

- *Niederspannungsfreileitung*

- *Niederspannungskabel*

- *Straßenbeleuchtungskabel*

Es handelt sich um die planungsrechtliche Sicherung des Bestands. Künftige Erweiterungen und Verlegungen sind möglich, der Status Quo ist allerdings gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.8. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Bestehende Versickerungsbecken

Diese dienen der schadlosen Abfuhr von Niederschlagswasser unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Grundsätze gem. § 55 WHG.

1.9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.9.1 private Grünflächen

Planungsrechtliche Sicherstellung des Bestands. Für die Neuanlage von Grünfläche wird auf Punkt 8 der Begründung verwiesen.

1.9.2 öffentliche Grünflächen

Planungsrechtliche Sicherstellung des Bestands.

1.10. Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Geländeabgrabungen und –auffüllungen sind grundsätzlich zulässig, sofern Sie der Herstellung von Erschließungsanlagen, der Errichtung von baulichen Anlagen oder dem Schutz und der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen dienen.

Diese Einschränkungen dienen dem vorsorgenden Bodenschutz. Es ist sichergestellt, dass nur in das Bodengefüge eingegriffen wird, sofern dies einem städtebaulich begründeten Zweck dient.

1.11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Siehe Kapitel 12.3.2 der Begründung.

1.12. Mit Leitungsrechten belastete Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Schutzzonen für Versorgungsleitungen: Mittelspannungskabel Bayernwerk Netz GmbH (0,5m beiderseits der Leitungssachse)

Es handelt sich um die planungsrechtliche Sicherung des Bestands. Künftige Erweiterungen und Verlegungen sind möglich, der Status Quo ist allerdings gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.13. Gebiete, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23c BauGB)

Siehe Kapitel 12.3.3 der Begründung.

1.14 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Siehe Kapitel 12.3.1 der Begründung.

1.15. Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Siehe Kapitel 8 der Begründung.

1.16. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Siehe Kapitel 8 der Begründung.

1.17. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest.

1.18. Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Die mit Planzeichen 15.14 der Anlage 1 PlanZVO getroffene Abgrenzung bezieht sich vorliegend auf unterschiedliche Festsetzungen der Höhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) baulicher Anlagen und die innere Gliederung des Baugebietes nach den zulässigen Emissionskontingenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB). Für die jeweilige Begründung siehe Begründung der jeweiligen Festsetzungen.

2. Nachfolgende örtliche Bauvorschriften werden festgesetzt:

Zudem wurden nachfolgende örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO festgesetzt. Diese dienen in erster Linie dazu, die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter nach UVPG zu minimieren, die städtebauliche Qualität sicherzustellen und darüber hinaus auch der konkreten Umsetzung von Auflagen seitens der Straßenbulasträger. Sie sind demnach jeweils für sich aus den voranstehenden Ausführungen heraus begründet.

2.1. Dächer

Dächer sind als Flachdächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° auszuführen. Auch Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 25° sind zulässig. Als Materialien für geneigte Dächer sind rote oder grüne Profilbleche, rote Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Flachdächer sind als Foliendach auszuführen.

Dacheindeckungen aus reflektierenden Materialien sowie grellen Farben sind unzulässig. Es sind nur Metalleindeckungen zulässig, die eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Beschichtung aufweisen.

Photovoltaik-Module sind grundsätzlich zulässig.

Die Vorgaben bilden den Stand der Technik ab.

Gasspeicherbehälter sind mit einem Membransystem überdacht. Dieses ist hinsichtlich Material und Farbgebung nach technischen Vorgaben zu gestalten.

Aufgrund der erforderlichen Anpassung an den jeweils geltenden Stand der Sicherheitstechnik sind weitergehende Vorgaben kontraproduktiv.

Bestehende landwirtschaftliche Gebäude genießen abweichend von vorgenannten Sätzen Bestandsschutz, auch im Falle eines Umbaus.

Dieser Sachverhalt wird explizit festgesetzt, um anderweitige Interpretationen von vorneherein auszuschließen.

2.2. Fassaden

Als Materialien für Fassaden sind Sichtbeton, Putz, Metall, Verbundwerkstoffe oder Holz zulässig. Fassadenbegrünung ist zulässig. Es sind nur Metallflächen zulässig, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht.

Die Vorgaben bilden den Stand der Technik ab.

Bei der Fassadengestaltung sind glänzende und wirksam spiegelnde Materialien unzulässig. Grelle Farben sind unzulässig.

Vermeidbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch vermieden.

2.3. Werbeanlagen

Folgende Festsetzungen dienen dem objektiv nachvollziehbaren Bedürfnis der Unternehmen, Kommunikationspolitik am Standort zu betreiben. Gleichzeitig erfährt diese grundsätzliche Möglichkeit diverse Einschränkungen, welche insbesondere mit der Minimierung visueller und akustischer Eindrücke und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begründet werden:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und nach Möglichkeit in die Fassadengestaltung zu integrieren.

Werbeanlagen, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße BA 28 zu beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

2.4. Einfriedungen

Die Höhe von sockellosen Einfriedungen mit 15 cm Bodenfreiheit darf maximal 2,50 Meter betragen. Einfriedungen erzeugen abweichend von Art. 6 BayBO keine eigenen Abstandsflächen. Zugelassen sind Maschendraht-, Gittermatten, Solarzäune und Stabmattenzäune.

Die Vorgaben bilden den Stand der Technik ab. Die Bodenfreiheit ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vorzusehen und ermöglicht die verletzungsfreie Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger sowie Reptilien, Insekten und Vögel.

10. Maßnahmen zur Verwirklichung

10.1. Entwässerung

Beim Betrieb der Biogasanlage entsteht keinerlei Abwasser.

Die Einsatzstoffe in der Biogasanlage durchlaufen sämtliche Stufen bis ins Substratlager und werden dann als vergorenes Material mit einem mittleren Trockensubstanzgehalt von 2-4% auf die landwirtschaftliche Fläche ausgebracht. Gegenüber dem Ausgangszustand bringt die Erweiterung zum Wassergefährdungspotential keine Änderung. Wasser aus Silagen, und abfließendes Regenwasser durch festen Gärrest wird zuverlässig aufgefangen und dem Fermenterprozess zugeführt. Die Gärbehälter wurden vor der Erstbefüllung einer Dichtheitsprüfung unterzogen.

Sickersäfte aus den eingesetzten Substraten verbleiben in einem geschlossenen Kreislauf und gelangen nicht in Boden oder Oberflächengewässer. Diese Sickersäfte sowie das Niederschlagswasser von der Tankplatte, der Feststoffzufuhr sowie den Fahrsilos mit Vorflächen werden der Vorgrube zugeleitet und in die Anlage eingespeist.

Oberflächenwasser von den Dachflächen wird teilweise gesammelt und als Brauchwasser genutzt; überschüssiges Wasser von den Dachflächen, von wenig verschmutzten Verkehrsflächen sowie von gereinigten Fahrsilos wird in bestehenden Kanalleitungen einem Versickerungs- und Verdunstungsbecken zugeleitet. Die Schmutzwasserleitung für die Fahrsiloentwässerung wird gemäß den technischen Regeln nach § 37 AwSV errichtet.

Im Rahmen eines Bauantrags ist jeweils nachzuweisen, dass das Retentionsvolumen der Versickerungsmulden für das anfallende Niederschlagswasser ausreichend ist. Sollten im Zuge der Errichtung neuer Gebäude und Anlagen weitere Versickerungsmulden erforderlich sein, so sind diese im Rahmen des Bauantrages mit einzurichten und nachzuweisen. Sollte eine ordnungsgemäße Versickerung nicht über Versickerungsmulden möglich sein, so wird das Niederschlagswasser in Zukunft ebenfalls über neu zu errichtende Kanäle in die reguläre Entwässerung des Hauptortes Wattendorf abgeführt.

Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFreiV- in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser -TRENGW- in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Soweit die Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser oder

Oberflächenwasser nicht unter NWFreiV in Verbindung mit TRENGW fällt, sind wasserrechtliche Erlaubnisse notwendig.

Sofern es zu Schmutzwasseranfall in Betriebsgebäuden kommt, ist dieses über neu zu errichtende Kanäle in die reguläre Entwässerung des Hauptortes Wattendorf abzuführen.

Dem Straßenkörper der BA 28 wird kein Niederschlagswasser zugeleitet.

10.2. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon

Brauchwasser

Wasserbedarf besteht für das geschlossene Brauchwassersystem der Heizungsanlage zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur. Beim vorliegenden Anlagentyp ist ein Mengenansatz von rund 300 bis 1000 Liter nötig. Ein Austausch erfolgt nicht. Ferner wird zur einmaligen Befüllung der Pufferspeicher ca. 93 m³ Wasser benötigt. Austausch ist auch hier nicht erforderlich. Hinsichtlich der geplanten Erweiterung wird kein zusätzlicher Wasserbedarf benötigt.

Sofern durch die Errichtung weiterer Betriebsgebäude eine Wasserversorgung notwendig ist, ist das Leitungsnetz in der Gräfenhäuslinger Straße entsprechend den erforderlichen Dimensionen zu verlängern.

Löschwasser und Brandschutz

Für die bestehende Anlage bestehen ein Feuerwehrplan sowie ein Ex-Schutzonenplan, welche beide für die derzeit in Genehmigung befindlichen Erweiterungen überarbeitet wurden.

Zunächst ist bezüglich der Löschwasserversorgung darauf hinzuweisen, dass es sich beim zur Energieproduktion eingesetzten Biogas um ein vergleichsweise reaktionsträges Gemisch handelt.

Eine explosionsgefährdende Konsistenz besteht nur bei einem Sauerstoffanteil von 7 – 12 % und Normalbedingungen (273 K, 1013 hPa). Dieser Gehalt an Luftsauerstoff wird nicht erreicht. Im gesamten Anlagenbereich wird durch Hinweisschilder auf Gefahren hingewiesen, insbesondere bei den Gasspeichern besteht striktes Rauchverbot. Auch Feuer und offenes Licht sind nicht zulässig. Notwendige Rettungswege werden freigehalten.

Die Anlage ist in baulicher Hinsicht so errichtet, dass die Anforderungen des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes für die zu errichtenden Gebäude besonderer Art und Nutzung eingehalten werden. Auch die Ex-Schutz-Bereiche entsprechend der Sicherheitsrichtlinien für landwirtschaftliche Biogasanlagen werden eingehalten.

Die Zufahrt ist über die Kreisstraße zwischen Gräfenhäusling und Wattendorf sichergestellt. Die nächste Feuerwehr befindet sich in Wattendorf.

An allen BHKW-Containern ist ein leicht zugänglicher ABC Feuerlöscher 12 L montiert. Die Gaszufuhr zu den Aggregaten kann jederzeit mittels außerhalb des Gebäudes angebrachter Nothähne unterbrochen werden.

In 400 Meter Entfernung befindet sich ein Löschwasserteich, am Alten Feuerwehrhaus von Wattendorf, der 150 m³ fasst. Zusätzlich befinden sich in ca. 180 Meter Entfernung zwei Hydranten mit ca. 6 – 5 bar und einer Leistung von mind. je 100 m³/h für die ortsansässige Feuerwehr.

Strom

Die Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch das Bayernwerk. Da die Anlage bereits in Betrieb ist, sind entsprechende Leitungen bereits vorhanden.

Gas / Wärme

Die Betriebsgebäude werden mit der bei dem Betrieb der Anlage anfallenden Abwärme versorgt. Mit der Nahwärme wird über ein Nahwärmenetz auch ein Teil des Hauptortes Wattendorf versorgt.

Telekommunikation

Das Gebiet ist an das Netz der Deutschen Telekom angeschlossen. [Die Deutsche Telekom weist auf folgendes hin:](#)

[Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen \(TK-Anlagen\) der Deutschen Telekom AG.](#)

[Die Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 330 1903 in Verbindung setzt, sollten Neuanschlüsse für die weiteren Gebäude benötigt werden.](#)

[Zum Zweck der Koordinierungsmöglichkeiten bitten wir in diesem Fall um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.](#)

[Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.](#)

10.3. Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung im Planungsgebiet werden durch den Landkreis Bamberg und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bamberg unterliegen. Es erscheint nicht zwingend erforderlich, die Biogas-Anlage an die Abfallentsorgung anzuschließen. Gegenwärtig erfolgt die Beseitigung von anfallenden Abfällen nicht durch den Landkreis, sondern durch Fachfirmen.

In der Biogasanlage werden Einsatzstoffe in wertvollen Dünger umgewandelt. Abfälle werden hierbei nicht produziert. Es handelt sich um Umwandlungsprozesse, mit welchen auf natürlichem Wege ohnehin wenig gefährdungsträchtige, landwirtschaftliche Rohstoffe sowie Wirtschaftsdünger in wertvolle Endprodukte überführt werden.

Beseitigungsmaßnahmen:

- feste fett- und ölverschmierte Betriebsmittel; Altöl, gebrauchte Ölfilter usw.:
Rückgabe an den Veräußerer bzw. an einen befugten Entsorger.
- Gemischte Siedlungsabfälle:
Die hausmüllähnlichen Abfälle werden über den normalen Hausmüll entsorgt.
- Verpackungsmaterial:
Verpackungsmaterial (Metall, Kunststoff, Papier, Pappe) wird der entsprechenden Verwertung zugeführt.
- Defekte oder ausgetauschte Komponenten bestehen in der Regel aus Metall und werden daher dem örtlichen Schrotthandel zur Verwertung zugeführt.

11. Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Erschließungsanlagen werden durch den privaten Betreiber erstellt; der Gemeinde Wattendorf entstehen keine Kosten zu Bau, Erschließung und Instandhaltung der Anlage. Dies wird durch den Abschluss entsprechender städtebaulicher Verträge sichergestellt.

12. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

12.1. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes wurden berücksichtigt; auf Punkt 3.4. dieser Begründung wird verwiesen.

12.2. Erfordernisse der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Diese Erfordernisse werden von den Kirchen selbst festgestellt und können somit in der Regel von der Gemeinde kaum abgewogen werden.

12.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

12.3.1. Immissionsschutz

12.3.1.1 Grundsätze

Aus Gründen des Schutzes der Bewohner im Nachbarschaftsbereich vor schädlichen Umwelteinflüssen ist zu beachten, dass gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander nur so zugeordnet werden dürfen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

- Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Immissionen im Sinne des BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
- Emissionen im Sinne des BImSchG sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.
- Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, den Immissionsschutz durch planerische Maßnahmen so weit als möglich zu unterstützen.

Durch folgende planerische Maßnahmen kann in diesem Sinne eingewirkt werden:

- ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlichen Emissionen
- Anordnung von Zwischenzonen
- Abschirmung

Schutz vor Immissionen:

Nach § 1 (5) Ziffer 1. und 7. BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Eine vorausschauende Planung auf der Basis dieses Trennungs- und Minimierungsgebotes verhindert spätere Nutzungskonflikte.

12.3.1.2 Bewertung und Festsetzungen

In Anbetracht der vorhandenen und genehmigten Nutzungen (Verlust landwirtschaftlicher Privilegierung führt zur Einstufung der Biogasanlage als „gewerbliche Nutzung“), der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung und dem Ausschluss von Wohnnutzung, entspricht der Charakter des Sondergebietes hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit einem Gewerbegebiet.

Lärmemissionen

Durch die bestehende Biogasanlage entstehen Lärmemissionen. Zur Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Geräusche gelten gegenwärtig (planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB) die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998.

Die gegenwärtige Situation gestaltet sich folgendermaßen:

Die Blockheizkraftwerke sind im Normalbetrieb die einzig größeren Schallquellen. Motor und Generator sind miteinander verflanscht und elastisch auf dem Modulrahmen gelagert.

Dadurch werden die ohnehin schon geringen Motor- bzw. Generatorschwingungen weitgehend vom Aggregatrahmen isoliert. Die noch verbleibenden geringen Restschwingungen werden durch die Aggregataufstellung auf Isoliermatten (z.B. Sylomer) eliminiert. Zusätzlich wird der entstehende Schall von den Wänden innerhalb des Raumes in hohem Maße reflektiert. Containerwände und Decke sind innen vollflächig mit einer 50 mm dicken Absorbitionsschicht versehen. Nur über die Öffnungen (Zuluft-, Abluftöffnungen), Notkühler am Dach sowie Abgasanlage kann Schall in die Umgebung emittieren. Zu- und Abluft sind mit Kulissenschalldämpfern ausgestattet.

Analog dem bestehenden BHKW 3 wird, als weitere Schallschutzmaßnahme, das neu geplante BHKW 4 in einem Container mit sog. „Super Silent“ - Ausführung mit einem Gesamtschalldruckpegel von 52 dB(A) in 10 m Entfernung errichtet.

Die Betriebszeiten der Anlage werden sich auf 24 Stunden am Tag belaufen. Die Anlage selbst wird zwischen 6.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends beschickt, d.h. der Annahmedosierer wird befüllt. Des Weiteren wird jeglicher Fahrverkehr von und zu der Anlage zwischen 6.00 und 22.00 Uhr stattfinden. Lediglich zu Erntezeiten kann es zu längeren Betriebszeiten kommen.

Das Befüllen der Behälter findet grundsätzlich zwischen 6.00Uhr und 22.00 Uhr statt. Dabei fährt ein Radlader/Traktor zwischen Fahrsiloanschnittstelle und Annahmebehälter hin und her. Dieser Vorgang dauert ca. 1 bis 2 Stunden pro Tag. Zur Erntezeit ist ca. 1 -2 Wochen mit erhöhtem Fahraufkommen zur Beschickung des Fahrsilos zu rechnen. Durch das neu geplante Fahrsilo findet hierzu keine Änderung statt. Die Erntezeiten finden zwischen 6 und 22 Uhr statt. Zur Nachtzeit fahren keine Ernte- bzw. Beschickungsfahrzeuge. Ein Traktor mit Anhänger hat eine Ladekapazität von ca. 12 Tonnen. Die Biogasanlage benötigt ca. 10.000 Tonnen an Einsatzstoffen. Während der Erntezeit sind somit ca. 900 Fahrten notwendig. Wenn die Beschickung in 10 Tagen erfolgen soll, fahren ca. 90 Fahrzeuge pro Tag zur Anlage. Bei einem Arbeitstag von 14 bis 16 Stunden macht das ein Fahrzeugaufkommen von ca. 5 - 6 Fahrten pro Stunde. Die Größen der Lagerbehälter wurden so gewählt, dass das vergorene Substrat neun Monate gelagert werden kann. Dies bedeutet, dass mindestens einmal im Jahr die Behälter entleert werden müssen, um das Substrat auf die Felder aufzubringen.

Die Konfliktbewältigung im Zuge der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen:

Der Bebauungsplan hat nicht nur das städtebauliche Ziel, die bestehende und genehmigte Nutzung mitsamt den entsprechenden Emissionen bauplanungsrechtlich abzusichern, sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten rechtssicher auszugestalten.

Sämtliche Richtlinien und Normen zum Schallschutz im Städtebau und deren Berücksichtigung im Zuge der planerischen Abwägung der Belange des Schallschutzes i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB sind in der schalltechnischen Untersuchung „Bericht Nr.3602789 des TÜV Süd vom 10.05.2022“ aufgeführt. Hier wurde die detaillierte Methodik beschrieben, rechtlich hergeleitet und die Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Text

und Karte festgehalten. Die Methodik der Berechnung der zulässigen Emissionskontingente erfolgte nach der DIN 45691, Dezember 2006.

Bei der Planung von Baugebieten, die den Anforderungen des Immissionsschutzes Rechnung tragen sollen, spielt entsprechend die mit § 1 Abs. 4 BauNVO eröffnete Gliederungsmöglichkeit dieser Baugebiete eine wichtige Rolle. So können im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden, welche das Baugebiet u. a. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern.

Diese innere Gliederung erfolgt im Bebauungsplan mittels der Kontingentierung der zulässigen Emissionen.

Im Ergebnis wird folgender Sachverhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in dem Bebauungsplan festgesetzt:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK in dB(A) nach DIN 45691 weder tags (6-22 Uhr) noch nachts (22-6 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent LEK in dB tags	Emissionskontingent LEK in dB nachts
TF 1	69	58
TF 2	62	/
TF 3	65	/
TF 4	67	51
TF 5	66	50

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Dabei sind als maßgebliche Immissionsorte für die Prüfung der Vorhaben die folgenden Immissionsorte zu betrachten:

Immissionsort	Beschreibung
1	Wohnhaus, Gräfenhäuslinger Straße 1a
2	Wohnhaus, Am Hag 3
5	Wohnhaus, Hauptstraße 26

Aufgrund der Vorbelastung einzelner Immissionsorte war es nicht möglich, grundsätzlich höhere Kontingente festzusetzen, ohne gegen § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu verstoßen. Im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Bauflächen konnten jedoch zusätzlich in einzelnen weniger belasteten Sektoren Zusatzkontingente bereitgestellt werden, welche richtungsabhängig höhere Werte zulassen. Diese berücksichtigen wiederum die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Für die Teilflächen TF 2 bis TF 5 gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente $LEK_{i, \text{zus.}}$:

Immissionsort	Zusatzkontingent $LEK_{i, \text{zus.}}$ in dB tags	Zusatzkontingent $LEK_{i, \text{zus.}}$ in dB nachts
1	1	0
2	4	1
5	0	1

Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte LEK_i durch $LEK_i + LEK_{i, \text{zus.}}$ zu ersetzen ist..

Hinweise zur Umsetzung:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze gemäß DIN 45691).

Die Einhaltung der o.g. Emissionskontingente ist im Zuge der schalltechnischen Prüfung von Einzelvorhaben nachzuweisen.

Licht

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art wie z. B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie z. B. angestrahlte Fassaden.

Auch Blendwirkung z.B. durch Photovoltaikanlagen zählt zu den Lichtemissionen.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) sind als Stand der Technik zur planerischen Entscheidungsfindung heranzuziehen.

Es ist in der Praxis – beispielsweise durch Beleuchtungskonzepte - sicherzustellen, dass die Lichtquellen nicht auf schutzwürdige Räume ausgerichtet werden.

Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Daraus erfolgt nachfolgende Maßnahme:

Lichtanlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Lichtlenkung soll ausschließlich in die Bereiche erfolgen, die künstlich beleuchtet werden müssen. Dies ist gegebenenfalls durch zusätzliche technische Maßnahmen (Abschirmblenden, optische Einrichtungen wie Spiegel und Reflektoren, Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel) sicherzustellen.

Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind zudem Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Dadurch, dass der Geltungsbereich vorliegend zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich gemacht wird, ist diese Regelung zu berücksichtigen, allerdings für das Bauland nicht zwingend und grundsätzlich anzuwenden. Es sind allerdings vermeidbare Beleuchtungen im Sinne des Artenschutzes auszuschließen, was insbesondere für Werbeanlagen gilt.

Luftverunreinigungen / Geruch

Wie jede technische Einrichtung ist die zu errichtende Biogasanlage grundsätzlich geeignet verschiedene Emissionen zu begründen. Durch die besondere Eigenart der Biogasanlage, deren Bauweise und die technische Ausgestaltung können diese weitestgehend vermieden werden, so dass keine Störungen für die Anrainer zu befürchten sind.

Biogasanlagen vermeiden Emissionen, insbesondere den Austritt der Klimagase Methan und Kohlendioxid, die bei der Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern und bei herkömmlicher Güllewirtschaft entstehen würden. Die Energie aus Biogas ist regenerativ. Das CO₂, das freigesetzt wird, wurde also in der vorhergehenden Vegetationsperiode durch die Pflanze aus der Atmosphäre gebunden, während CO₂ aus der Verbrennung fossiler Energieträger gemessen an Klimazeiträumen neu und zusätzlich in die Atmosphäre gelangt. Die Biogasanlage vermeidet die Emission einer Vielzahl von Kohlendioxidäquivalenten.

Im Gärprozess werden die geruchsverursachenden Substanzen wie Phenole oder flüchtige Fettsäuren durch die Mikroorganismen abgebaut. Geruchsbelästigungen, wie sie etwa bei herkömmlicher Gülle ein großes Problem sind, treten nicht mehr auf. Lediglich im Falle nicht vollständig vergorenen Substrates könnte es zu Geruchsbelästigungen kommen. Die ausreichende Verweildauer in der Biogasanlage schließt dies allerdings aus.

Die Motorenabgase des Fahrverkehrs entsprechen dem Stand der Technik und den Vorgaben der TA-Luft.

Die Konfliktbewältigung im Zuge der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen:

Im SO sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die hinsichtlich ihrer Emission luftverunreinigender Stoffe und Gerüche das Wohnen in der benachbarten Ortslage nicht wesentlich stören und die Immissionswerte (IW) nach Anhang 7 der TA Luft (ehem. GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)) 3.1 für ein Dorfgebiet von max. 0,15 einhalten.

Die benachbarte Ortslage Wattendorf ist gem. Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Nutzungsmischung, die gem. § 5 BauNVO als Dorfgebiet zu bewerten ist. Der landwirtschaftliche Betrieb des Anlagenbetreibers befindet sich in der Gräfenhäuslinger Straße, im Bereich der Einmündung Hauptstraße/Am Hag befindet sich eine Brauerei. Weiterhin ist Wohnnutzung vorherrschend.

Das Kriterium, dass sämtliche Nutzungen (Landwirtschaft, Wohnen, Gewerbe) im betrachteten Siedlungszusammenhang vorhanden sein müssen, ist erfüllt, die Grundlage der Bewertung vor diesem Hintergrund begründet.

Die Baunutzungsverordnung regelt nicht das Vorhandensein von Tierhaltung, sondern nur das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Bei den Immissionswerten (IW) handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Der erhöhte Immissionswert der Spalte „Dorfgebiete“ (IW 0,15 gegenüber dem Plangebiet IW 0,1) gilt nur für Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IGB (s. Nr. 4.6 LAI – GIRL -). Auch Biogasanlagen fallen nach geltender Rechtslage nicht länger unter diese Definition (vgl. Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 des Expertengremiums Geruchsimmissions-Richtlinie (Stand 08.02.2022)).-

Da eine Kommentierung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) keine rechtlichen Unklarheiten oder Beurteilungsspielräume offenlässt, wie dies noch in der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) der Fall war, ist eine Bewertung als Gewerbe- und Industrieanlage unumgänglich.

Für Gewerbe- und Industrieanlagen gilt der niedrigere Immissionswert von 10 % Geruchswahrnehmungen pro Jahr (IW 0,10).

Der IW 0,10 wird bereits durch die vorhandenen Anlagen (Biogasanlage, Brauereibetriebe) überschritten. Zusätzlich sind Kleintierhaltung und Heizungsanlagen, die mit Brennstoffen aus Holz betrieben werden in Wattendorf in gewissem Maße vorhanden, die bei der Betrachtung außen vor bleiben. Dies ist der Lage in einem ländlichen Raum mit großen Beständen an Privatwald geschuldet.

In begründeten Einzelfällen kann entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft i.V.m. dem Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 des Expertengremiums Geruchsimmissions-Richtlinie (Stand 08.02.2022) die Festlegung von Zwischenwerten möglich sein [im Übergang zum Außenbereich: 0,10 < IW < 0,15].

Die Gemeinde Wattendorf steht der Festlegung eines Zwischenwertes für die Geruchswahrnehmungen pro Jahr für die Emissionen aus dem Plangebiet nicht entgegen.

Dies erfolgt unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation:

- Bestehende Anlage, genehmigte Erweiterung
- Überschreiten des Immissionswertes durch Kumulierung mehrerer Betriebsstätten
- Bestehende landwirtschaftliche Privilegierung
- Ortsrandsituation
- Einstufung maßgeblicher Immissionsorte gem. § 5 BauNVO
- vorhandene Landwirtschaft
- Vorhandensein von Kleintierhaltung
- Vorhandensein von Heizungsanlagen, die mit Brennstoffen aus Holz betrieben werden

Eine Festlegung von Zwischenwerten infolge einer Einzelfallprüfung muss zwingend in einem nachgeordneten Verwaltungsverfahren erfolgen. Die Gemeinde Wattendorf könnte nur den Immissionswert von 0,10 rechtssicher festsetzen, der aber bereits überschritten ist. Nachdem die vorhandenen Betriebsstätten Bestandsschutz genießen, wäre einer derartige Festsetzung nicht städtebaulich erforderlich.

Die Konfliktbewältigung erfolgt in nachgelagerten Verwaltungsverfahren. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baugenehmigung oder der Genehmigungsfreistellung von Bauvorhaben eine Prognose über die zu Geruchsemissionen beizubringen ist, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Auswirkungen nicht offensichtlich unerheblich sind. Bei Änderungen an der Biogasanlage ist ohnehin ein Verfahren nach dem BImSchG erforderlich.

Maßgebliche Immissionsorte für die Einhaltung der IW am Ortsrand sind das Wohnhaus Gräfenhäuslinger Straße 1a und das Wohnhaus Am Hag 3.

~~Die Immissionsschutzbehörde ist in Verfahren zur Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen zwingend zu beteiligen. Dies dient der Möglichkeit der Kontrolle (Monitoring). Kontrolle kann entweder über die zwingende Nachweispflicht der Einhaltung der Geruchsstundenhäufigkeit bei jeder Nutzungsänderung/ jedem Bauvorhaben, oder über eine verpflichtende Beteiligung der Immissionsschutzbehörde bei jeder Nutzungsänderung/ jedem Bauvorhaben erfolgen.~~

~~Die Nachweispflicht hat den Nachteil, dass jedes Mal der rechnerische Nachweis der Einhaltung erbringen werden muss. Die verpflichtende Beteiligung der Immissionsschutzbehörde hat den wesentlichen Vorteil, dass kleinere Vorhaben auch ohne gutachterliche Prüfung genehmigt werden können, wenn die Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen offensichtlich unerheblich sind.~~

~~Daher wurde diese Möglichkeit im Zuge der planerischen Abwägung präferiert.~~

Erschütterungen, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen

Ob relevante Erschütterungen vorliegen können, ist im Zuge der Einzelgenehmigung zu überprüfen.

Die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle rasch ab.

Es sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung zu erwarten.

12.3.1.3 Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken:

- Unzulässige Gewerbeimmissionen, welche auf das Gebiet einwirken, sind nicht ersichtlich. Nutzungen mit höherem Störgrad grenzen nicht an.
- Unzulässige Verkehrsemissionen sind ebenfalls nicht abzusehen, es ist keine Wohnnutzung zulässig.
- Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

12.3.2. Landschafts- und Naturschutz

Grundsatz

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit, die Sicherung, Wiederherstellung

und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die Sicherung von Landschaften, Landschaftsteilen und unbelebten Naturschöpfungen in ihrer naturräumlich bezogenen Vielfalt und Eigenart, die Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung belebter Bodenoberflächen und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie die Regeneration des Grund- und Oberflächenwassers umfassend berücksichtigen.

Schutzgebietskulisse

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt.

Das Gebiet befindet sich im Naturpark Fränkische Schweiz, Veldensteiner Forst, allerdings nicht in der strenger geschützten Kernzone.

Die nächstgelegenen *Natura-2000*-Schutzgebiete befinden sich im Westen des Plangebietes in 80m Entfernung (Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ und FFH-Gebiet „Albtrauf von Dörnwasserlos bis Zeegendorf“). Die gegenwärtige Bestandsnutzung ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, daher ist für genehmigte Vorhaben keine weitergehende FFH-Verträglichkeitsabschätzung im Zuge der Bauleitplanung erforderlich. Die genaue Art der künftigen baulichen Anlagen ist gegenwärtig nicht bekannt. Die bauplanungsrechtliche Rahmensetzung erfolgt gem. BauNVO, allerdings handelt es sich nicht um einen konkreten Vorhaben- und Erschließungsplan, in welchem die Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert und sachgerecht prognostiziert werden können.

Da gegenwärtig keine belastbaren Informationen zu künftigen Änderungen vorliegen, die als Basis für die Prognose der Umweltauswirkungen auf *Natura-2000*-Schutzgebiete dienen können, wird zum gegenwärtigen Stand von einer derartigen Verträglichkeitsabschätzung abgesehen.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere auch nachgeordnete Nutzungen und Nebenanlagen, welche offensichtlich ohne erhebliche Umweltauswirkungen auf die *Natura-2000*-Schutzkulisse sind, können umgesetzt werden, beziehungsweise sind umgesetzt.

Sofern bei künftigen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der *Natura-2000*-Schutzkulisse bestehen, muss im Genehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung beigebracht werden. Die Zulässigkeit des Vorhabens hängt von den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ab. Das bedeutet, dass bei einer prognostizierten erheblichen Beeinträchtigung ein Vorhaben auch unzulässig sein kann, wenn es ansonsten den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Biotopschutzrechtliche Belange

Im Geltungsbereich ist kein gesetzlich geschütztes Biotop i.S.d. Art. 23 BayNatSchG oder § 30 BNatSchG vorhanden. Folgende Biotopflächen sind kartiert:

Zwei Teilflächen (12 und 13) des amtlich kartierten Biotops Nr. 5932-0041 „Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und magere Mähwiese um den Motzenstein bei Wattendorf“ werden überplant.

Es handelt sich dabei um kleinere Feldgehölze. § 30 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Gem. Art. 16 Abs. 1 S 1 BayNatSchG ist eine Beseitigung nicht zulässig. Gem. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Antrag und Benehmen werden im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgehandelt.

Beeinträchtigungen des Biotops können im Zuge der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichartig ausgeglichen werden.

Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 BNatSchG).

Bilanzierung des baulichen Eingriffs

Der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird als Stand der Technik zugrunde gelegt.

Ausgangszustand der Eingriffsfläche:

Es handelt sich bei den Beständen auf Fl.-Nr. 76 Gemarkung Wattendorf um Ackerflächen, Böschungen und vorhandene Gehölze bleiben erhalten.

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 172 und 170/2 der Gemarkung Wattendorf handelt es sich um eine 3-Schnitt-Nutzungswiese und somit um intensiv genutztes Grünland.

Die Funktionserfüllung der Flächen ist im Hinblick auf die weiter in der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter als gering zu bewerten. Es ist daher von einer geringen Bedeutung des Gebietes für den Naturhaushalt auszugehen („intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste), bzw. „Intensivgrünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste). Die vorhandenen Feldgehölze sind als Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung zu charakterisieren (BNT B212 gemäß Biotopwertliste).

Ermittlung:

Gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind folgende Annahmen anzusetzen:

Wertpunkte BNT/ m²: 3 Wertpunkte, aufgrund von Anhang 1 Liste 1a (Ackerflächen und Intensivgrünland), bzw. 10 Wertpunkte (Feldgehölz)

Beeinträchtigungsfaktor: 0,8 (= GRZ)

Planungsfaktor: 0,1

Außen vor bleiben:

- Baulich genutzter Bestand, hier findet kein neuer Eingriff im Zuge der Bebauungsaufstellung statt, die entstandenen Eingriffe wurden im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren bereits ausgeglichen.
- Bestehende Verkehrswege, da die Erschließung bereits hergestellt ist.
- Bestehende Grünflächen, welche planungsrechtlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in ihrem Bestand gesichert werden.

Ausgleichsbedarf = Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT/ m² Eingriffsfläche x Beeinträchtigungsfaktor (GRZ oder 1) – Planungsfaktor

Ausgleichsbedarf = SO „Fl.-Nr. 76 Gmk. Wattendorf“ x 3 + SO „Fl.-Nrn 170/2 und 172 Gmk. Wattendorf“ x 3 + SO „biotopkartierte Flächen“ x 10

6.930 m² x 3 + 15.325 m² x 3 + 660 m² x 10 = 20.790 + 45.975 + 6.600 = 73.365 Wertpunkte
73.365 Wertpunkte – 10% = **66.030 Wertpunkte**

Ausgleichsumfang = Fläche x Prognosezustand nach Entwicklungszeit* – Ausgangszustand

Im Bereich des südwestlich/westlich Baugebietes werden Flächen mit Bäumen bepflanzt und als Grünflächen gepflegt. Es wird nach einer entsprechenden Ansaat eine Blühwiese entwickelt und gepflegt, zudem werden heimische Obstbäume gepflanzt. Es ergibt sich ein Lebensraum mittlerer Bedeutung welcher als Streuobstbestand im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland mit 8 WP zu bewerten ist. Es handelt sich um eine Fläche von 1.460 m². Es findet eine Aufwertung um (1.460 m² x 5 WP/m²) = **7.300 WP** statt.

Durch die Kombination von Vermeidungsmaßnahme V 1 und CEF 1 im Süden des Plangebietes auf einer Breite von 10 Metern wird eine Hecke trocken-warmer Standorte entwickelt (BNT

B111 gemäß Biotopwertliste). Dieser wird mit 12 Punkte bewertet, aufgrund der veranschlagten Entwicklungsdauer wird ein Wertpunkt abgezogen.

Es findet eine Aufwertung um $(555 \text{ m}^2 \times 8 \text{ WP/m}^2) = 4.440 \text{ WP}$ statt.

Es verbleibt somit ein in Ansatz zu bringender Eingriff von **54.290** Biotopwertpunkten.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eingriffs und Anrechnung beim Planungsfaktor

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Versickerung des Niederschlagswassers
- Einschränkung von Beleuchtung und von Werbeanlagen
- Eingrünung der Fläche
- Erhalt bestehender Strukturen
- Aufwertung von Grünflächen
- Das Plangebiet dient der Erzeugung Erneuerbarer Energien

Die Vermeidungsmaßnahmen sind allesamt quantifizierbar und über verbindliche Festsetzungen abgebildet.

Kompensation des baulichen Eingriffs durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, der nach § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG - zusammen mit weiteren Regelungen in die Bauleitplanung überführt, sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB können die Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Für Ausgleichsmaßnahmen können indessen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen.

Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Die Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem Früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Die festgesetzten Maßnahmen müssen bei prognostischer Betrachtung geeignet sein, die Flächen tatsächlich aufzuwerten; davon geht auch § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG aus. Zudem muss der durch die Ausgleichsmaßnahme geschaffene höherwertige Zustand im Grundsatz auf Dauer gewährleistet werden können.

Es werden daher nur intensiv genutzte Ackerflächen herangezogen.

Angerechnet wird die CEF-Maßnahme 2: Auf einer Fläche von **52.000m²** wird ein Blühstreifen in Form einer Ackerbrache umgesetzt (BNT A2 gemäß Biotopwertliste). Dieser wird mit 5 Wertpunkten/m² bewertet, was einen Zuwachs von 2 WP/m² bedeutet.

Es findet eine Aufwertung um $(52.000 \text{ m}^2 \times 2 \text{ WP/m}^2) = 10.000 \text{ WP}$ statt.

Gem. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird ein funktional gleichartiger Ausgleich für die Beseitigung von Feldgehölzen geschaffen:

Auf einer Fläche von 700m² wird ein Feldgehölz (BNT B211 gemäß Biotopwertliste) entwickelt. Dieses hat naturgemäß zunächst einmal eine junge Ausprägung.

Es findet eine Aufwertung um $(700 \text{ m}^2 \times 3 \text{ WP/m}^2) = 2.100 \text{ WP}$ statt.

Für den weiteren Ausgleichsbedarf von **4842.190 WP** für den Eingriff in die Ackerflächen infolge einer geplanten Bebauung kann in den Randbereichen durch Entwicklung und Pflege von Wiesenbeständen ein Zuwachs von neun Wertpunkten erreicht werden (Ausgangszustand: Ackerflächen und Intensivgrünland = 3 WP; Zielzustand: „Artenreiche Extensivwiese“ (= BNT G214) = 12 WP; Differenz = 9 WP). Der Ausgleichsbedarf kann mit der Ausgleichsmaßnahme

auf einer Fläche von 5.3544.688 m² (= 4842.190 Wertpunkte / 9 Wertpunkte/m²) erbracht werden.

Vorgesehen sind 5.3694.690 m².

Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen:

- CEF2:

Anlage 1 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis. Umfang: pro verloren gehendes Revier 52000 m² Fläche, d.h. hier einmal 52000 m² Fläche.

Erstgestaltungsmaßnahme:

Einsaat einer geeigneten Blümmischung.

Pflegemaßnahmen:

Kein Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz. Keine Bewirtschaftungsgänge oder Pflege vom 15. März bis 15. August eines Jahres. Umbruch von 60 % der Fläche außerhalb der Bewirtschaftungsruhe.

Die Maßnahme wird auf Fl.-Nr. 1730 Gmk. Wattendorf durchgeführt. In Anlehnung an die saP-Arbeitshilfe – Feldlerche des LfU werden folgende Abstände eingehalten:

Zu Wäldern 160 Meter, zu Baumreihen und Feldgehölzen 120 Meter, zu Mittel- und Hochspannungsleitungen 100 Meter, zu Straßen ab 20.000 Fahrzeugen in 24 Stunden 100 Meter und zu Flächen mit Freizeit-Nutzung (Sportplätze, Kleingartenanlagen) 50 Meter.

Die konkrete Rotation kann entsprechend der Beachtung vorgenannter Abstandsflächen auf dem Grundstück erfolgen.

Nachdem geplant ist, die südlich verlaufende Freileitung erdzuverkabeln, wird eine gewisse Flexibilität in der Rotation auf dem Grundstück sichergestellt. Im Falle der Erdverkabelung ist der geeignete Flächenanteil auf dem Grundstück nochmals erhöht.

- A1:

Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Erstgestaltungsmaßnahme:

Im Süden der Ackerflächen ist der bestehende Acker in Grünland umzuwandeln und mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung für trockene Standorte einzusäen. Dabei sind 80% der Flächen anzusäen, 20% der Fläche, insbesondere die Bereiche, welche an Magerrasenbestände angrenzen, sollen sich selbst begrünen. Im Bereich angrenzend an Feldgehölze sollen sich auf einer Breite von 3-5 Metern Saumstrukturen ausbilden.

Pflegemaßnahmen:

Die Saumstrukturen sind von der Mahd auszunehmen. Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Altgrasstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5-20% zu belassen. Die Schnitthöhe muss mindestens acht Zentimeter betragen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig, allerdings nur zweimal im Jahr für einen maximalen Zeitraum von jeweils zwei Wochen.

Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden. Die Fläche ist über eine Eintragung im Grundbuch als dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde zu sichern.

Auf § 40 BNatSchG wird hingewiesen.

- A2:

Entwicklung eines Feldgehölzes

Erstgestaltungsmaßnahme:

In der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist das Feldgehölz nach Maßgabe eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflanzplanes zu pflanzen. Es wird auf die Verwendung der Pflanzliste aus der Begründung zum Bebauungsplan

hingewiesen. Abweichend ist die Verwendung weiterer Arten zulässig, sofern § 40 BNatSchG beachtet wird.

Pflegemaßnahmen:

Die Anpflanzungen sind gegen Verbiss zu schützen, bis sie aus der Äsungshöhe ausgewachsen sind. Der Wildschutzzaun ist anschließend rückstandslos zu entfernen. Innerhalb der ersten sechs Jahre ist das anwachsende Gehölz in einem Turnus von zwei Jahren auszumähen.

Regelungen zum speziellen Artenschutz:

Der spezielle Artenschutz ist in der Bauleitplanung unabhängig von der Eingriffsbilanzierung als Belang zu berücksichtigen und dabei vom unabhängig vom gesetzlichen Biotopschutz zu bewerten.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP – Gutachten des Büros für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, vom 28. Oktober 2019) sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität empfohlen, welche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden:

V 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (bei Offenlandflächen, Gebüsch) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von Anfang März bis Ende September (§ 39 BNatSchG Abs. 5).

V 2:

Pflanzung von Gebüsch mit hohem Anteil an Dornsträuchern an den künftigen Rändern der Planungsfläche, als potenzielles Brutplatz-Angebot für heckenbewohnende Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]):
Zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten wird folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) verbindlich umgesetzt:

CEF1:

Anlage eines optimierten Sommer- und Winterquartiers (Kombination von Stein- und Asthaufen) mit umgebendem Saum als Sommerlebensraum, wenn möglich am Südrand der Planungsfläche.

CEF2:

Anlage 1 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder Landkreis. Umfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier einmal 2000 m² Fläche.

Es ist nach aktuellen fachlichen Standards objektiv geboten, die Mindestanforderungen an CEF-Maßnahmen und deren flächige Verortung (Lage) zu erfüllen. Bei Abweichungen von diesen Anforderungen ist wegen der Prognoseunsicherheit die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen und damit auch nicht mehr die Planungssicherheit in ausreichendem Umfang gegeben.

Die Maßnahme sollte daher auf 5.000 m² erweitert werden (vgl. u.a. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023). Der Flächenbedarf pro Revier wird mittlerweile mit 0,5 ha / Brutpaar bei der gewählten Maßnahme angegeben.

Mit Durchführung der Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte bewältigt.

12.3.3. Anlagensicherheit

Teile des Plangebietes sind bereits mit einer Biogasanlage, einem Fahrsilo und einer Scheune / Maschinenhalle bebaut. Für die Biogasanlage wurde eine immissionsschutzrechtliche

Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt. Sie stellt auch einen Betriebsbereich i.S.d. Störfallverordnung dar.

Mögliche Störfallrisiken einer Anlage sind bereits mit den Mitteln der Bauleitplanung zu verringern und Vorsorge gegen Störfälle zu treffen und mögliche Auswirkungen zu begrenzen. Dies ist i.d.R. dann gegeben, wenn der sogenannte Achtungsabstand eingehalten wird.

Gemäß dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS 18 i.V.m. KAS 32) beträgt der Achtungsabstand von Biogasanlagen gegenüber schutzbedürftiger Wohnbebauung ca. 200 m. Liegen Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes, ist durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu ermitteln, ob diese den angemessenen Sicherheitsabstand einhalten bzw. welcher Abstand im konkreten Planungsfall einzuhalten ist.

Die Flächen, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen, wurden entsprechend gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 c) BauGB).

Der erforderliche Achtungsabstand kann bereits von der bestehenden Biogasanlage nicht einhalten werden. Es handelt sich somit um eine bestehende Gemengelage, weshalb die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 c) BauGB umso mehr erforderlich ist, sodass die bestehende Situation nicht weiter verschärft wird.

Als maßgebliche Wohnbebauung wurden folgende Standorte herangezogen:

- Gräfenhäuslinger Straße Hs.-Nrn. 1, 1a, 3, 4
- Am Hag 3
- Fiktiver Immissionsort südlich Gräfenhäuslinger Straße 4: Im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine gemischte Baufläche dargestellt (Fl.-Nr. 15, Gemarkung Wattendorf). Selbstverständlich bedeutet diese Darstellung nicht zwingend, dass künftig eine Wohnnutzung dort erfolgen wird. Im Sinne der planerischen Vorsorge ist allerdings eine Worst-Case-Betrachtung durchzuführen, welche auch die potentielle Wohnnutzung erfasst. Als Immissionsort wurde entsprechend ein Punkt im Abstand von 15 Metern zur Kreisstraße BA 28 (Art. 23 BayStrWG) und 3 Metern zur südlichen Grundstücksgrenze (Art. 6 BayBO) angenommen. Damit ist die potentiell zulässige Nutzung innerhalb des Gebietes abgesichert.

12.4. Wirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt, weil sich für Landwirte zusätzliche Alternativen für die Produktion ergeben; Belange der Forstwirtschaft werden nicht beeinträchtigt.

Durch etwaige Auffüllungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

12.5. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand werden von der Bebauungsplanaufstellung Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes nicht berührt.

13. Angaben zur Umweltverträglichkeit

13.1. Allgemeine Vorprüfung gemäß der Anlage 1 zum UVPG

Die Anwendung des UVPG in der Bauleitplanung wird in § 50 UVPG konkretisiert.

§ 50 Abs. 1 UVPG: Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG (=Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 UVPG) begründet werden soll, ... aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hängt das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von dem Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ab.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist für den im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes geplanten Betrieb/geplante Erweiterung der Biogasanlage erforderlich, da es sich um eine Maßnahme gemäß Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG handelt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird im Zuge der Umweltprüfung zu dem Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in nachfolgendem Umweltbericht gem. § 2a Satz 3 BauGB festgehalten. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts wurden die Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 BauGB).

13.2. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Es wird ein Bebauungsplan aufgestellt, um eine Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern, deren Erweiterung genehmigungsfähig zu stellen und weitere Nutzungen im Sinne eines aufeinander bezogenen Anlagenkomplexes zu realisieren. Die überplante Fläche hat eine Größe von rund 4,87 Hektar. Das Maß der baulichen Nutzung ist wie bei anderen Vorhaben dieser Art dergestalt, dass ein möglichst effizienter und somit sparsamer Umgang mit Grund und Boden erreicht wird und vermeidbare negative Umweltauswirkungen von vorneherein soweit wie möglich ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden. Zu den einzelnen Festsetzungen wird auf Punkt 9 der Begründung verwiesen.

Das Gebiet wird im Norden durch bestehende Bebauung, im Osten und Südosten durch Wald sowie im Westen und Südwesten durch die Kreisstraße BA 28 und landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Verkehrsflächen wurden entsprechend dem Bestand übernommen. Im Plangebiet befindet sich bereits eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlage). Die Flächen, welche nicht durch die Anlage oder ihr untergeordnete Anlagen genutzt werden, befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich bei den Beständen auf Fl.-Nr. 76 Gemarkung Wattendorf um Ackerflächen. Zu den baulichen Anlagen und entlang der Kreisstraße BA 28 sind Böschungen und Gehölze ausgeprägt.

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 172 und 170/2 der Gemarkung Wattendorf handelt es sich um eine 3-Schnitt-Nutzungswiese und somit um intensiv genutztes Grünland.

Die Planung von Wohnnutzung erfolgt nicht. Durch die Sicherung und Erweiterung der Betriebsstätte können neue Arbeitsplätze geschaffen werden, gleichzeitig werden bestehende Arbeitsplätze in ihrem Bestand gesichert. Die Zulässigkeit von Einzelhandel ist nicht gegeben.

1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde folgende städtebaulichen Planungsziele:

- Festsetzung Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung und Erzeugung von regenerativen Energien aus Biomasse gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung der Grundstücke
- Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Es soll hinsichtlich immissionsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sachverhalte Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die Biogasanlage versorgt über ein Nahwärmenetz sowohl landwirtschaftliche und gewerbliche Objekte als auch Wohnhäuser im Hauptort mit thermischer Energie aus Erneuerbaren Energien. Zudem stellt die Anlage mit ihrer Stromerzeugung Primärregelenergie für die Stromnetzstabilität bereit, welche die Volatilität weiterer erneuerbarer Energieträger wie Wind und Photovoltaik ausgleicht und zudem grundlastfähig ist.

Es ist zudem beabsichtigt, mittel-langfristig den Energiebedarf nahegelegener Abbaustellen in der Gemeinde Wattendorf zumindest teilweise über eine Rohgaspipeline zu decken.

Für die Sicherung dieser für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde unabdingbaren Ziele ist eine Erhöhung der Kapazität der bestehenden Anlage erforderlich.

Die geplante Erhöhung der Kapazität dieser Anlage überschreitet jedoch den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB festgelegten Grenzwert von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr. Somit ist bei der geplanten Kapazitätserhöhung die Zulässigkeit der Anlage gemäß § 35 BauGB nicht mehr gegeben und die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet erforderlich.

1.1.2. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Durch die Maßnahme wird Bauland im Umfang von knapp 4 Hektar geschaffen. Für eine Überbauung stehen unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen rund 3,19 Hektar zur Verfügung.

Durch die Einbeziehung und Nutzung von bereits bestehenden Anlagenteilen, Zufahrten und landwirtschaftlichen Betriebsbereichen werden Potentiale der Innenentwicklung bestmöglich genutzt. Die neuen Baugebietsflächen umfassen ca. 1,7 Hektar. Die bestehende Nutzung umfasst dagegen 2,3 Hektar.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Regionalplan

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden. Die Gemeinde gehört gemäß Regionalplan zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Die Gemeinde Wattendorf ist im Regionalplan für die Planungsregion Oberfranken-West (4) nicht als zentraler Ort ausgewiesen.

Der Regionalplan formuliert u.a. folgende Ziele:

- Böden sollen nur im notwendigen Umfang als Siedlungsflächen oder für den Infrastrukturausbau herangezogen werden.

- Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden.
- auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region soll hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt - und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie und sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. Auf den Einsatz von Biogas und die Verwertung land - und forstwirtschaftlicher Biomasse soll insbesondere im Frankenwald hingewirkt werden. Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung werden sich auf Dauer nur durch Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Zunehmende Bedeutung erlangen neben der Nutzung von Windkraft vor allem im ländlichen Raum Verfahren zur Verwertung von Biomasse, wie der verstärkte Einsatz von Brennholz, die Verwendung land - und forstwirtschaftlicher Reststoffe, die Erzeugung und Nutzung von Faulgasen aus Klärwerken sowie von Biogas aus der Landwirtschaft.

Flächennutzungsplan

Für die in Aussicht genommenen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, nicht gegeben. Damit wird auch eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wattendorf im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) erforderlich.

Es werden im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes landwirtschaftliche Flächen und Flächen für Wald umgewidmet.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen zukünftig als Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung und Erzeugung von regenerativen Energien aus Biomasse gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt, näheres wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ausgeführt.

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bamberg (ABSP)

Das Vorhaben befindet sich gem. ABSP außerhalb naturschutzfachlicher Schwerpunktgebiete.

Fachgesetze

Beschrieben werden die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerischem Wassergesetz (BayWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bayerischem Denkmalschutzgesetz (BayDSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Technischen Anleitungen TA Luft, TA Lärm.

Zielvorgaben der untersuchten Schutzgüter:

Mensch	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.
Arten/Biotope	
BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Boden	
BauGB	§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelung ist zu minimieren. § 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
Wasser	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
Luft/Klima	
BauGB	§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien
Landschaftsbild	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und Sachgüter.	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.

1.3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

1.3.1. Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Eine künftige Nutzung als Wohngebiet, Erholungsgebiet oder für sonstige öffentliche Zwecke ist nicht vorgesehen.

An das im Süden von Wattendorf gelegene Untersuchungsgebiet grenzt im Norden die dörfliche Bebauung der Gräfenhäuslinger Straße und der Straße Am Hag an, hier befinden sich Gebäude mit Wohnnutzung, die als maßgebliche Immissionsorte ermittelt wurden.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von baulichen Anlagen immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden dauerhaft keine Freiflächen entzogen, die von nennenswerter Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr sind. Es ist zu bedenken, dass die Anlage bereits gebaut wurde und seit mehreren Jahren in Betrieb ist, ohne dass die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden oder nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung auftraten.

Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1.000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Für die naturbezogene Erholung ist das Gebiet potenziell geeignet. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist. Im Wirkungsbereich sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Strukturen bzw. Landschaften mit hoher Erholungsnutzung vorhanden. Das Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen, naturbezogenen Erholung.

Der Landschaftsausschnitt ist durch die bestehende Infrastruktur (Kreisstraße, bestehende Biogasanlage) im Hinblick auf die Erholungseignung vorbelastet. Ausgewiesene Rad- oder Wanderwege sind nicht betroffen.

Für die Biogasanlage wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt. Sie stellt auch einen Betriebsbereich i.S.d. Störfallverordnung dar.

Gemäß dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS 18 i.V.m. KAS 32) beträgt der Achtungsabstand von Biogasanlagen gegenüber schutzbedürftiger Wohnbebauung ca. 200 m.

Liegen Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes, ist durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu ermitteln, ob diese den angemessenen Sicherheitsabstand einhalten bzw. welcher Abstand im konkreten Planungsfall einzuhalten ist.

Der erforderliche Achtungsabstand kann bereits von der bestehenden Biogasanlage nicht einhalten werden. Es handelt sich somit um eine bestehende Gemengelage.

Auswirkungen

Nördlich grenzen Siedlungsflächen an; eine Nutzungseinschränkung dieser Flächen durch das Vorhaben erfolgt nicht.

Dadurch, dass die Fläche nur in geringem Umfang für die Erholungsnutzung geeignet und eine Vorbelastung gegeben ist, werden diesbezüglich nur geringe Auswirkungen mit der Planung einhergehen.

Für die Biogasanlage wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt. Sie stellt auch einen Betriebsbereich i.S.d. Störfallverordnung dar.

Mögliche Störfallrisiken einer Anlage sind bereits mit den Mitteln der Bauleitplanung zu verringern und Vorsorge gegen Störfälle zu treffen und mögliche Auswirkungen zu begrenzen. Dies ist i.d.R. dann gegeben, wenn der sogenannte Achtungsabstand eingehalten wird.

Liegen Vorhaben innerhalb des Achtungsabstandes, ist durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu ermitteln, ob diese den angemessenen Sicherheitsabstand einhalten bzw. welcher Abstand im konkreten Planungsfall einzuhalten ist.

Die Flächen, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen, wurden entsprechend gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 c) BauGB).

Die Immissionen nach § 3 BImSchG werden nachfolgend bewertet.

1.3.2. Gewerbliche Emissionen

Beschreibung:

Die Biogasanlage mit allen anlagebezogenen und betriebsbedingten Emissionen besteht bereits.

Im Rahmen bestehender Genehmigungen wurden die Lärm- und Geruchsemissionen gutachterlich beurteilt.

In der angrenzenden Ortslage kommt es zu einer relativen Geruchsstundenhäufigkeit von 0,11-0,12, bei einem zulässigen Immissionswert von 0,1 bzw. 0,15.

Bei den Immissionswerten (IW) handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Der erhöhte Immissionswert der Spalte „Dorfgebiete“ (IW 0,15 gegenüber dem Plangebiet IW 0,1) gilt nur für Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IGB (s. Nr. 4.6 LAI – GIRL -). Biogasanlagen fallen nach geltender Rechtslage nicht länger unter diese Definition (vgl. Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 des Expertengremiums Geruchsimmissions-Richtlinie (Stand 08.02.2022)). Die bestehende Biogasanlage wurde in den Genehmigungsverfahren allerdings noch entsprechend beurteilt.

Da eine Kommentierung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) keine rechtlichen Unklarheiten oder Beurteilungsspielräume offenlässt, wie dies noch in der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) der Fall war, ist eine Bewertung als Gewerbe- und Industrieanlage unumgänglich.

Für Gewerbe- und Industrieanlagen gilt der niedrigere Immissionswert von 10 % Geruchswahrnehmungen pro Jahr (IW 0,10).

Der IW 0,10 wird bereits durch die vorhandenen Anlagen (Biogasanlage, Brauereibetriebe, aktive Landwirtschaft) überschritten. Zusätzlich sind Kleintierhaltung und Heizungsanlagen, die mit Brennstoffen aus Holz betrieben werden in Wattendorf in gewissem Maße vorhanden, die bei der Betrachtung i.d.R. außen vor bleiben. Dies ist der Lage in einem ländlichen Raum mit großen Beständen an Privatwald geschuldet.

In Anbetracht der vorhandenen und genehmigten Nutzungen (Verlust landwirtschaftlicher Privilegierung führt zur Einstufung der Biogasanlage als „gewerbliche Nutzung“), der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung und dem Ausschluss von Wohnnutzung, entspricht der Charakter des Sondergebietes hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit einem Gewerbegebiet.

Auswirkungen:

Nach Realisierung der Planung wird das Gelände – wie bereits seit einigen Jahren - zur Erzeugung von Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen genutzt. Dabei entstehen Emissionen in Form von Lärm, Geruch und Abgasen.

Lärm wird wie bisher in erster Linie in der Anlage selbst entstehen, wo die Anlage mit entsprechenden Ladern und Fahrzeugen mit Substrat beschickt wird. Des Weiteren entstehen Geräusche durch die Anlage selbst, also das Blockheizkraftwerk, Pumpen, Rührwerk, Entlüftungen usw.

Geruchsimmissionen werden dadurch gemindert, dass alle gasführenden Anlagenteile gas- und geruchsdicht ausgeführt werden. Aufgrund der Lagerung und des Transportes innerhalb der Anlage von Substrat werden dennoch Geruchsimmissionen hervorgerufen. Weitere Geruchsimmissionen entstehen durch den Transport des Substrats; diese sind aber nur kurzzeitig wahrnehmbar.

Immissionen von Abgasen entstehen in der Anlage durch den Betrieb des Blockheizkraftwerks; die Abgase werden gemäß den einschlägigen Vorschriften gereinigt, das Biogas entschwefelt. Weitere Abgase entstehen durch Fahrverkehr innerhalb und zu der Anlage. Aufgrund der Entfernung zu Wohngebäuden und weiteren relevanten Beurteilungspunkten dürften diese Emissionen jedoch zu keiner Beeinträchtigung führen.

Der IW 0,10 wird bereits durch die vorhandenen Anlagen (Biogasanlage, Brauereibetriebe, aktive Landwirtschaft) überschritten, die Überschreitung findet weiterhin statt. Zusätzlich sind Kleintierhaltung und Heizungsanlagen, die mit Brennstoffen aus Holz betrieben werden in Wattendorf in gewissem Maße vorhanden, die bei der Betrachtung i.d.R. außen vor bleiben. Dies ist der Lage in einem ländlichen Raum mit großen Beständen an Privatwald geschuldet. In begründeten Einzelfällen kann entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 Anhang 7 TA Luft i.V.m. dem Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 des Expertengremiums Geruchsimmissions-Richtlinie (Stand 08.02.2022) die Festlegung von Zwischenwerten möglich sein [im Übergang zum Außenbereich: $0,10 < IW < 0,15$]. Diese Einzelfallbeurteilung erfolgt in nachgelagerten Verwaltungsverfahren.

Insgesamt liegen die Werte im Beurteilungsgebiet nach Umsetzung der Planung, deutlich innerhalb des Richtwertes von 15 % der Jahresstunden für Dorfgebietsbebauung, entsprechend dem Charakter der Umgebung.

Punkt 12.3.1 der Begründung ist zu entnehmen, dass unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben keine erheblichen Umweltauswirkungen von der Planung ausgehen.

Unzumutbare erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt werden nicht erwartet.

Die Emissionskontingente schöpfen dabei die zulässigen Werte aus. Belästigungen sind daher zu erwarten, diese halten aber den gesetzlichen Rahmen ein und sind daher von Rechts wegen nicht als erheblich zu charakterisieren.

1.3.3. Verkehrslärm

Beschreibung:

Der Verkehr aus dem Gebiet wird über leistungsfähige überörtliche Verkehrswege (BA 28, Kreisstraße) abgewickelt.

Die TA Lärm führt unter Punkt 7.4 folgendes aus:

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Auswirkungen:

Die Anlage befindet sich im Außenbereich, die Zufahrt erfolgt über die leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute BA 28 sowie bestehende nach den erforderlichen Standards ausgebaute Zufahrten. Die Hauptzufahrt wird weiter nach Süden verlegt, sodass kein Anlieferverkehr mehr unmittelbar an Wohnnutzung entlangführt.

Der Bebauungsplan enthält eine innere Gliederung der Baugebiete gem. § 1 Abs. 4 BauNVO auf der Grundlage einer Emissionskontingentierung nach der DIN 45691, Dezember 2006. Im Zuge von Erweiterungen ist der Anlieferverkehr aus Richtung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bei den schalltechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen somit nicht.

1.3.4. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand. Das Bodendenkmal Nr. D-4-5932-0117 grenzt an. Die kulturhistorische Bedeutung innerhalb des Gebiets wird als gering bis mittel angegeben. Es handelt sich um Gebiete mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft.

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist bereits durch die Biogasanlage geprägt. Die geplante Nutzung stellt kein wesensfremdes Element in diesem Landschaftsausschnitt dar.

Auswirkungen:

Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder von angrenzenden Ortschaften findet durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht statt, weil die Anlage bereits besteht und sich gut eingegrünt sowie in einiger Entfernung von und ohne erkennbaren Zusammenhang zur Ortsbebauung befindet und von weiten Bereichen nicht eingesehen werden kann. Die Ermöglichung nachgeordneter Anlagen in dem geplanten Sondergebiet entspricht dem landwirtschaftlichen Charakter der angrenzenden Bebauung des südlichen Hauptortes Wattendorf (Dorfgebiet).

Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt ein, weil bisherige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden. Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

In dem bezeichneten Bereich des Bodendenkmals finden keine Neubauten statt. Es wird durch die Planung nicht unzulässig in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen.

Erhebliche negative Auswirkungen verbleiben unter Beachtung der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht auf Fl.-Nr. 76 der Gemarkung Wattendorf nicht.

1.3.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Verkehrsflächen wurden entsprechend dem Bestand übernommen. Im Plangebiet befindet sich bereits eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlage). Die Flächen, welche nicht durch die Anlage oder ihr untergeordnete Anlagen genutzt werden, befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich bei den Beständen auf Fl.-Nr. 76 Gemarkung Wattendorf um Ackerflächen. Zu den baulichen Anlagen und entlang der Kreisstraße BA 28 sind Böschungen und Gehölze ausgeprägt.

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 172 und 170/2 der Gemarkung Wattendorf handelt es sich um eine 3-Schnitt-Nutzungswiese und somit um intensiv genutztes Grünland.

Die vorhandenen Feldgehölze sind als Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung zu charakterisieren (BNT B212 gemäß Biotopwertliste).

Der überplante Standort dient überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Weitere besondere Qualitäten von Boden, Wasser, Natur und Landschaft liegen nicht vor.

Der Planungsraum sowie das weitere Umfeld werden durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie städtebaulich genutzte Flächen und Verkehrswege geprägt.

Bestände mit Biotopvernetzungsfunction sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Lebensraum

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Bauleitplanung durchgeführt. Da keine Baumhöhlen in Obstbäumen oder Bäumen in Feldgehölzen ermittelt wurden, sind diese Artengruppen nicht relevant. SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm-Spalten wurden nicht gefunden.

Fließende oder stehende Gewässer sind nicht betroffen.

Raupenfutterpflanzen für speziell geschützte Arten, oder Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie geeignet sind, wurden nicht nachgewiesen.

Bei den Erhebungen wurden mehrere Vogelarten von Gehölzstrukturen und der offenen agrarisch genutzten Kulturlandschaft wie Amsel, Bachstelze, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe etc. auf der Planungsfläche beobachtet. Diese Arten sind nach den Vorgaben des bayerischen LfU nicht saP-relevant, da bei ihnen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass für sie keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes befürchtet werden muss.

SaP-relevante Potentiale bestehen für Brutvögel der Offenlandhabitats (Feldlerche). Feldlerchen halten normalerweise von Vertikalstrukturen (Waldrand, Hochspannungsmasten) einen Mindestabstand von ca. 50-80 m ein, d.h. die Planungsfläche ist aus Sicht der Feldlerche aufgrund der nahen Vertikalstrukturen (Bebauung, Waldrand) nur zum Teil als Bruthabitat geeignet.

Weiterhin sind Vorkommen der Dorngrasmücke und der Goldammer wahrscheinlich, da sich Gehölze, Einzelbäume und Obstbaumbestand im Plangebiet befinden.

Zauneidechsen sind an drei Stellen möglich, da Steinhäufen oder Holzhaufen oder Gebüsche als Versteckmöglichkeiten vorkommen und ebenso südexponierte Säume.

Für Schlingnattern wurden keine geeigneten Habitats ermittelt.

Schutzkulisse

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt.

Das Gebiet befindet sich im Naturpark Fränkische Schweiz, Veldensteiner Forst, allerdings nicht in der strenger geschützten Kernzone.

Die nächstgelegenen *Natura-2000*-Schutzgebiete befinden sich im Westen des Plangebietes in 80m Entfernung (Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ und FFH-Gebiet „Albtrauf von Dörnwasserlos bis Zeegendorf“).

Im Geltungsbereich ist kein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. Folgende Biotopflächen sind kartiert:

Zwei Teilflächen (12 und 13) des amtlich kartierten Biotops Nr. 5932-0041 „Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und magere Mähwiese um den Motzenstein bei Wattendorf“ werden überplant.

Es handelt sich dabei um kleinere Feldgehölze. § 30 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung betreffend Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Auswirkungen:

Das Vorkommen von Tierarten der FFH-Richtlinie sowie national streng geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, welche verpflichtend durchzuführen sind. Auf Punkt 1.7.1 des Umweltberichts wird verwiesen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Es ist nachgewiesen, dass ungefährdete, häufige Arten und sogenannte Allerwärtsarten vorkommen. Negative Populationsdynamiken sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Gleiches gilt für weitere Arten, die möglicherweise als Nahrungsgäste vorkommen.

Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen aufgrund fehlender spezifischer Besonderheiten des Planungsgebietes nicht zu erwarten.

Die Eignung von Offenlandflächen als Bruthabitate für Wiesenbrüter wie die Feldlerche ist prinzipiell gegeben, weshalb diesbezüglich Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konfliktlagen sowie cef-Maßnahmen festgesetzt wurden. Durch die Nähe zu bestehender Bebauung sowie Verkehrswegen ist die Qualität der potentiellen Habitate allerdings bereits erheblich herabgesetzt und möglicherweise aufgrund der bekannten Meidungsdistanzen der Art zu Vertikalstrukturen gar nicht mehr gegeben.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt keine zusätzliche Trennungsfunktion, da die Flächen durch einen überörtlichen Verkehrsweg begrenzt werden. Der Lebensraum im unmittelbaren Planungsumgriff ist bereits durch die Biogasanlage geprägt.

Für größere Tierarten wird keine relevante Beeinträchtigung bestehender Wanderwege entstehen, da als Wanderkorridore für größere und scheue Arten fungierende großen und unzerschnittene Waldgebiete und Biotopverbundstrukturen durch die Planung nicht berührt werden und die Flächen bereits erheblich vorbelastet sind. Es kommt insbesondere nicht zur Zerschneidung von Wanderwegen und Verbundachsen, eine Erhöhung diesbezüglicher Tötungsrisiken ist demnach nicht anzunehmen.

Für die Beleuchtung sind Kaltstrahler einzusetzen, um nachtaktive Insekten und jagdaktive Fledermäuse zu schonen. Generell ist die Beleuchtung möglichst energiesparend auszuführen und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind zudem Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Dadurch, dass der Geltungsbereich vorliegend zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich gemacht wird, ist diese Regelung zu berücksichtigen, allerdings für das Bauland nicht zwingend und grundsätzlich anzuwenden. Es sind allerdings vermeidbare Beleuchtungen im Sinne des Artenschutzes auszuschließen, was insbesondere für Werbeanlagen gilt. Generell ist die Beleuchtung möglichst energiesparend auszuführen und auf das notwendige Maß zu begrenzen, um die Lockwirkung des Plangebietes zu minimieren.

Teilflächen des Biotops 5933-0041 werden durch Baumaßnahmen beseitigt. Dieser Eingriff wird funktional gleichartig durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen.

Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete befinden sich im Westen des Plangebietes in 80m Entfernung (Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ und FFH-Gebiet „Albtrauf von Dörnwasserlos bis Zeegendorf“). Die gegenwärtige Bestandsnutzung ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, daher ist für genehmigte Vorhaben keine weitergehende FFH-Verträglichkeitsabschätzung im Zuge der Bauleitplanung erforderlich. Die genaue Art der künftigen baulichen Anlagen ist gegenwärtig nicht bekannt. Die bauplanungsrechtliche Rahmensetzung erfolgt gem. BauNVO, allerdings handelt es sich nicht um einen konkreten Vorhaben- und Erschließungsplan, in welchem die Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert und sachgerecht prognostiziert werden können.

Da gegenwärtig keine belastbaren Informationen zu künftigen Änderungen vorliegen, die als Basis für die Prognose der Umweltauswirkungen auf Natura-2000-Schutzgebiete dienen

können, wird zum gegenwärtigen Stand von einer derartigen Verträglichkeitsabschätzung abgesehen.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere auch nachgeordnete Nutzungen und Nebenanlagen, welche offensichtlich ohne erhebliche Umweltauswirkungen auf die Natura-2000-Schutzkulisse sind, können umgesetzt werden, beziehungsweise sind umgesetzt.

Sofern bei künftigen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Schutzkulisse bestehen, muss im Genehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung beigebracht werden. Die Zulässigkeit des Vorhabens hängt von den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ab. Das bedeutet, dass bei einer prognostizierten erheblichen Beeinträchtigung ein Vorhaben auch unzulässig sein kann, wenn es ansonsten den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Durch die Bebauung des Gebiets kommt es zu einer Versiegelung und Überbauung von Grünland- und Ackerflächen. Somit liegt ein erheblicher Eingriff vor (§ 14 BNatSchG). Der Bestand ist grundsätzlich als ausgleichbar zu werten. Unter Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 3 BauGB) kann der entstandene Eingriff kompensiert werden.

Erhebliche negative Auswirkungen verbleiben unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen nicht.

1.3.6. Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Gebiet umfasst eine Fläche von circa 4,8 Hektar. Es wird im Norden durch bestehende Bebauung, im Osten und Südosten durch Wald sowie im Westen und Südwesten durch die Kreisstraße BA 28 und landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Das Planungsgebiet liegt auf der Hochfläche des Fränkischen Jura. Das Gelände steigt von etwa 528 Meter über NN im Nordosten auf über 542 Meter über NN im Südwesten an. Das Gelände wird derzeit u.a. ackerbaulich genutzt.

Die Biogasanlage ist bereits vorhanden und im Betrieb, bei der Planung handelt es sich lediglich um eine Erweiterung dieser. Eine Störung des Landschaftsbildes erfolgt bereits durch die vorhandene Kreisstraße.

Die Eigenart des Gebiets wird als ausgeprägt reliefierte Albhochfläche definiert. Die Schutzgutkarte Landschaftsbild und Landschaftserleben des LEK Region Oberfranken-West gibt die Eigenart der Landschaft als mittel an.

Der Erlebniswert des Landschaftsraumes ist potenziell vorhanden mit hohen Entwicklungsmöglichkeiten, im vorliegenden Fall sind diese Möglichkeiten durch die vorhandene Betriebsstätte allerdings bereits deutlich differenzierter zu betrachten.

Die Fläche liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.

Auswirkungen:

Eine großräumige Störung des Landschaftsbildes ist aufgrund angrenzender Waldflächen und der geplanten Eingrünung nicht gegeben.

Die bestehende Biogasanlage sowie zukünftige Anlagen und Betriebsgebäude betten sich in die vorhandene topographische Lage ein. Die Einsehbarkeit der Flächen ist weitgehend eingeschränkt. Eine Fernwirkung der Anlage besteht lediglich beim direkten Passieren der Anlage auf den angrenzenden Flurwegen oder bei gutem Wetter und klarer Sicht aus Richtung Schneeberg von höhergelegenen Bereichen aus. Hierbei fällt der visuelle Eindruck der Anlage jedoch deutlich hinter den Eindruck durch eine Hochspannungstrasse und diverse Windenergieanlagen zurück.

Die geruchsbezogenen Emissionen werden durch die Erweiterung der bestehenden Anlage nicht wesentlich erhöht und sind vergleichbar mit den Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Lärmemissionen werden eingeschränkt und sind bereits in abwägungserheblichem Maße vorhanden.

Die Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage hinsichtlich des zusätzlichen BHKW-Moduls (aufgestellt im Container) wird vollständig in die bestehende Anlagenperipherie integriert, so dass keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Die Ausführung der Maßnahme ist

charakteristisch und anlagentypisch, der des Bestandes. Diese Auswirkungen treffen auch auf die meisten künftigen Änderungen an der Bestandsanlage zu.

Durch die weiteren Maßnahmen wird das Landschaftsbild in gewissem Umfang beeinträchtigt. Im Nahbereich wird dies durch die festgesetzten Eingrünungen abgemildert. Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden nicht beeinträchtigt. Vorhandene Landschaftselemente werden soweit möglich integriert. Das Gebiet besitzt keine überörtliche Erholungsfunktion. Für den örtlichen Erholungssuchenden stellt das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Veränderungen des Bodens und Änderungen der Vegetation beschränken sich auf das unmittelbare Planungsgebiet. Damit sich die Anlage mit allen Bestandteilen sowie Gebäuden in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren.

Durch die Maßnahme kann auf Grund der Gebäudekörper das subjektive Naturerlebnis beeinträchtigt werden; diese Störung kann durch Gestaltungs- und Grünordnungsmaßnahmen vermindert, jedoch nicht vermieden werden.

1.3.7. Schutzgut Fläche, Boden

Beschreibung:

Durch die Maßnahme wird Bauland im Umfang von rund 4 Hektar geschaffen. Für eine Überbauung stehen unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen rund 3,19 Hektar zur Verfügung.

Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet den Bereich des Planungsgebiets der Weißjura-Gruppe ("Malm"), Massenfazies zu. Bei der geologischen Einheit handelt es sich um die Frankenalb-Formation (unterer oder mittlerer Abschnitt), Rifffolomit.

Die digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern 1:25.000 gibt die mittlere Tragfähigkeit des Bodens als sehr hoch an. Der Baugrundtyp sind harte Festgesteine, sedimentär und überwiegend homogen. Als allgemeiner Baugrundhinweis wird angemerkt, dass es sich im ungestörtem und unverwittertem Zustand als guter Baugrund eignet (qu meist über 50 MPa in unverwittertem Zustand).

Die digitale Übersichtsbodenkarte von Bayern aus dem 1:25000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet den Bereich des geplanten Gebiets drei unterschiedlichen Bodentypen zu. Im südlichen Bereich des Planungsgebiets handelt es sich fast ausschließlich um Rendzina, Braunerde-Rendzina und Terra fusca-Rendzina, selten (flache) Braunerde über Terra fusca aus Schuttelhm über Schuttton bis Tonschutt (Carbonatgestein). Im östlichen Geltungsbereich ist (Braunerde-)Terra fusca aus Ton bis Tonschutt (Deckschicht oder Carbonatgestein) vorherrschend, gering verbreitet ist Braunerde über Terra fusca aus (schufführendem) Schluff (Deckschicht) über Ton(-schutt) (Carbonatgestein). Im nördlichen und westlichen Gebiet handelt es sich bei dem Boden fast ausschließlich um Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein).

Nach dem LEK der Region Oberfranken-West ist das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe in dem Gebiet überwiegend gering. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser ist überwiegend hoch bis sehr hoch. Die mögliche Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen durch Stoffeinträge ist überwiegend mittel.

Die Zielkarte des Bodens gibt an, dass es sich um ein Gebiet mit Böden von besonderer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden handelt.

Böden besonderer Qualität sind nicht vorhanden.

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 76, 76/2, 78, 78/2, 160 und 238/1 werden ist bereits Versiegelung in repräsentativem Ausmaß vorhanden.

Auswirkungen:

Das Planungsgebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Boden wird versiegelt und im Zuge der Bauarbeiten umgelagert. Dadurch erfolgt eine kleinräumige Störung der Bodenschichtung. Ein Eindringen von flüssigen Schadstoffen in Bodenschichten während des Betriebs der Anlage erfolgt nicht. Qualität und Regenerationsfähigkeit des Bodens im versiegelten Bereich werden beeinträchtigt.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV zu beachten.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.

Bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da zwar Substanzen gehandelt werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert werden kann, diese Substanzen aber bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht in den Untergrund eindringen. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden in Form von Fahrzeugabgasen und Abgase des Blockheizkraftwerks freigesetzt. Flüssige Schadstoffe können als Betriebs- und Schmierstoffe bei Fahrzeugen und Geräten sowie als Sickersäfte aus der Silage anfallen. Feste Schadstoffe sind nicht zu erwarten.

In der Biogasanlage fallen außer Motoröl und geringen Mengen an verbrauchten Schmier- und Betriebsmitteln keine gefährlichen Abfälle an.

Erhebliche negative Auswirkungen beschränken sich auf den teilweisen Verlust von Bodenfunktionen im Bereich von baulichen Anlagen.

1.3.8. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Das Gebiet hat keine relevante Bedeutung für die Wasserversorgung der Gemeinde Wattendorf.

Im Plangebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt, allerdings ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Juragebiet nicht von hohen Grundwasserständen auszugehen. Es handelt sich um Böden, die zu Verkarstung neigen.

Die relative Grundwasserneubildung ist überwiegend gering, das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe ist ebenfalls überwiegend gering.

Die Zielkarte des LEK der Region Oberfranken-West gibt an, dass es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe handelt.

Im Plangebiet befinden sich Versickerungsmulden, welche erhalten bleiben.

Auswirkungen:

Durch das Vorhaben erfolgt eine Versiegelung von Flächen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von diesen versiegelten Flächen wird entweder auf dem Grundstück versickert oder einem Versickerungs- und Verdunstungsbecken zugeleitet. Schmutzwasser wird nicht freigesetzt. Das Vorhaben hat keine bzw. nur marginalen Einfluss auf die Regenerationsfähigkeit von Oberflächen- und Grundwasser.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zum Herstellen von Biogas durch anaerobe Vergärung von organischen Materialien. Das Inputmaterial wird ausgefault und sodann unter Beachtung der düngemittel- und abfallrechtlichen Vorschriften landwirtschaftlich verwertet. Das Gärsubstrat besitzt ein gewisses Wassergefährdungspotential. Biogas besitzt kein Wassergefährdungspotential.

Die Behälter wurden mindestens in wasserundurchlässigem Ortbeton C25/30 gem. DIN 11622 ausgeführt und vor dem Befüllen einer Dichtheitsprüfung unterzogen. Eine Leckageerkennung ist verbaut.

Die Behälter sind durch verklebte PVC-Rohre (PN 10) verbunden. Sämtliche Zu- und Ablaufleitungen sind frostsicher verlegt. Diese wurden nach Verlegung einer Druckprüfung unterzogen. Jede Rohrleitung ist durch Schieber gesichert. Die Behälter sind mit Überlaufsystemen und Freibord gegen Überfüllen geschützt.

Die Einsatzstoffe in der Biogasanlage durchlaufen sämtliche Stufen bis ins Substratlager und werden dann als vergorenes Material mit einem mittleren Trockensubstanzgehalt von 2-4% auf die landwirtschaftliche Fläche ausgebracht. Gegenüber dem Ausgangszustand bringt die mit der vorliegenden Planung vorbereitete Erweiterung zum Wassergefährdungspotential keine Änderung. Wasser aus Silagen, und abfließendes Regenwasser durch festen Gärrest wird zuverlässig aufgefangen und dem Fermenterprozess zugeführt. Die Gärbehälter wurden vor der Erstbefüllung einer Dichtheitsprüfung unterzogen.

Auf Fließgewässer werden keine Auswirkungen erwartet.

Erhebliche negative Auswirkungen verbleiben unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen nicht.

1.3.9. Schutzgut Luft

Beschreibung:

Besondere, lokalklimatisch wirksame Bestände und Strukturen sind im betrachtungsrelevanten Landschaftsausschnitt nicht vorhanden. Unzulässige Immissionen, die von außen auf das Plangebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Für die angestrebte Nutzung sind die Immissionen aus dem Straßenverkehr und der Landwirtschaft unerheblich. Die Kaltluftproduktionsfunktion ist hoch. Inversionsgefährdung ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist hinsichtlich der bestehenden Biogasanlage bereits festzustellen.

Auswirkungen:

Zusätzliche Auswirkungen sind durch die Erweiterung der Betriebsstätte abzusehen, diese werden vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften reguliert. Durch das Baugebiet entstehen somit keine Emissionen, welche die Zumutbarkeitsgrenzen gemäß den einschlägigen Vorschriften überschreiten. Dies ist bei Änderungen und der Neuerrichtung baulicher Anlagen in nachgelagerten Verfahren in begründeten Fällen auch durch gutachterlichen Nachweis sicherzustellen. Entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind vorgeschrieben.

Erhebliche negative Auswirkungen verbleiben unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen nicht.

1.3.10. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Auf Grund der Lage des Plangebietes ist nicht mit kleinräumigen Luftaustauschprozessen bzw. Kaltluftströmen von bewaldeten Höhen zu rechnen. Die bestehenden Anlagen und Gebäude sowie deren Anordnung sorgen für keine relevante Unterbrechung der lokalen Luftzirkulation. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den bioklimatischen Schutz.

Auswirkungen:

Die für das Klima bedeutsamen großen, zusammenhängenden Waldflächen im nördlichen Frankenjura werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der kleinräumige Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen, trockenen und frischen Bereichen infolge der Bebauung verursacht mikroklimatische Veränderungen, die sich auf die kleinräumigen Standortverhältnisse auswirken. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die versiegelten Flächen in den Sommermonaten stärker erhitzen werden. Die Inversionsgefährdung ist als niedrig einzustufen, sodass kumulative Auswirkungen aufgrund der Emissionen und einer gleichzeitigen Inversionslage ausgeschlossen werden können. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der globalen und nationalen Reduktion von Treibhausgasemissionen dient.

1.4. voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle: zu erwartende erhebliche Auswirkungen

Schutzgut Mensch	Erhebliche Auswirkungen Keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes. Keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit, da entsprechende Anlagen nach Störfallverordnung bereits vorhanden sind. Erhebliche Lärm- und Geruchsemissionen sind zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Geringe Auswirkungen Betroffenheit des Bodendenkmals Nr. D-4-5932-0117. Der Bereich wird nicht neu bebaut.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhebliche Auswirkungen Verlust von zwei amtlich kartierten Biotopen. Eingriffserheblichkeit gemäß § 14 BNatschG ist festzustellen. Mögliche Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten.
Schutzgut Landschaft	Geringe Auswirkungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in vorbelastetem Gebiet. Erweiterung von bestehender Betriebsstätte, die Hauptanlagenbestandteile sind bereits genehmigter Bestand. Dabei Beibehaltung der Maßstäblichkeiten in Bezug auf die Vertikalität.
Schutzgut Fläche, Boden	Geringe Auswirkungen Steigender Versiegelungsgrad. Versickerungsfähigkeit von Grund und Boden werden nachteilig verändert.
Schutzgut Wasser	Keine Auswirkungen Kein Eingriff in wasserrechtliche Schutzkulisse. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Fließgewässer. Niederschlagswasser versickert weiterhin im Plangebiet.
Schutzgut Luft	Positive Auswirkungen Substitution schadstoffemittierender Energieträger. zusätzliche Auswirkungen Erhöhung bereits vorhandener Geruchsemissionen.
Schutzgut Klima	Geringe Auswirkungen Schnelleres Aufheizen versiegelter Flächen. Positive Auswirkungen

	Das Vorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energien.
--	--

1.5. **Entwicklungsprognose des Umweltzustandes**

1.5.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auf einer Baufläche von insgesamt rund 1,6 Hektar besteht bereits eine Biogas-Anlage. Vorerst ist geplant, auf dem Anlagengelände ein weiteres Blockheizkraftwerk in Betrieb zu nehmen. Der Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden, während die entstehende Wärme z.B. in einer Trocknungsanlage genutzt werden kann. Des Weiteren wird ein Teil des Hauptortes Wattendorf über ein Nahwärmenetz mit Wärme versorgt.

Die Anlage wird auf Basis sogenannter Nassfermentation mit einer jährlichen Produktionsleistung von ca. < 2,2 Mio. m³ Biogas betrieben. Die Anlage produziert mit derzeit 3 Gasmotoren ca. 4.600 MWh elektrische und thermische Energie. Das Kernstück der Biogasanlage bilden der Fermenter und Nachgärer sowie das Substratlager, in denen ca. 10.000 t/a Einsatzstoffe verarbeitet werden.

Die Betrachtung der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ist im Wesentlichen auf eine Limitierung der Kapazität der Anlage auf den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB festgelegten Grenzwert von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr zu verengen:

Sämtliche Erweiterungen der Anlage oder der landwirtschaftlichen Betriebsstätte unterliegen der landwirtschaftlichen Privilegierung und sind bei einer Einhaltung der Kappungsgrenze nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB grundsätzlich auch ohne die vorliegende Bauleitplanung genehmigungsfähig.

Eine abwägungserhebliche Verschlechterung des Zustands bei den Schutzgütern nach UVPG ist nicht zu erwarten. Dies wird infolge der Überwachung der Anlage nach den Folgeverordnungen des BImSchG sichergestellt.

1.5.2. Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Durch die Planung entstehen erhebliche Umweltauswirkungen. Diesen wird durch entsprechende Maßnahmen zur Minderung und zur Vermeidung Rechnung getragen, sodass diese ein zulässiges und vertretbares Maß einhalten.

Im Falle der Betriebseinstellung ist nicht von negativen Auswirkungen auszugehen. Da die Anlage im geschlossenen System betrieben wird, ist in diesem Fall mit keiner Emissionsbelastung der Anwohner zu rechnen.

Nachfolgend sind Projektwirkungen des Vorhabens tabellarisch aufgeführt.

Projektwirkung	Eingriffswirkungen
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Verkehrserschließung ist bereits im Wesentlichen hergestellt.
Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortfaktoren	Durch die Neuversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufschüttung und Abgrabung sowie Bodenverdichtung im Zuge der Erschließung und Bebauung bedingen Änderungen der Bodenstrukturen und damit auch der -funktionen. Die Flächenversiegelung bedingt eine schnellere Erwärmung von Flächen.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Es kommt zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes in einem diesbezüglich vorbelasteten Landschaftsausschnitt (BA 28, Biogasanlage).
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärmemissionen	Mit Fahrzeugbewegungen und gewerblicher Nutzung sind Geräuschemissionen verbunden.

Betriebsbedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	betriebsbedingt kommt es zu einer Versiegelung von Flächen in einem Umfang von bis zu 3,19 ha.
Lichtemissionen	Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen sowie betriebsbedingter Verkehr bedingen Lichtemissionen.
Luftverunreinigungen	verkehrsbedingte und betriebsbedingte Geruchsemissionen innerhalb des Vorhabengebiets.
Entwässerung	Zwar werden Flächen versiegelt, das Niederschlagswasser von diesen Flächen wird jedoch nicht in die Kläranlage eingeleitet, sondern versickert oder verdunstet im Regelfall.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Emissionen und Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen durch baubedingte Emissionen (Abgase, Stäube), Lärm und Erschütterung zu prognostizieren.
Baubedingte Individuenverluste	Finden die Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode statt, besteht ein Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege.
Bodenabtrag/-auftrag	Bei den Baumaßnahmen entsteht eine gewisse Erdmassenbewegung. Diese dabei anfallenden Erdmassen werden zunächst am Standort zwischengelagert und schließlich nach Fertigstellung wieder eingebaut. Im Bereich des Plangebietes sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt. Fallen bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten an, wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Bodenschutzklausel

Der Umgang mit Grund und Boden ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung

Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Biogasanlage ist dabei allerdings bereits genehmigter und faktischer städtebaulicher Bestand.

Im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung können für das die geplanten Nutzungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und auch aufgrund des Fehlens geeigneter Potentialflächen keine Flächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden (§ 50 BImSchG).

Klimaschutzklausel

Das geplante Vorhaben dient unmittelbar der Erzeugung Erneuerbarer Energien und leistet einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung mit einhergehenden schweren Sachschäden ist daher bei Starkregenereignissen unwahrscheinlich.

Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen können im Falle von längeren Trockenperioden Schaden nehmen.

1.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tabelle: geplante Maßnahmen: Betriebsphase

Schutzgut Mensch	Lärm Innere Gliederung (§ 1 Abs. 4 BauNVO) mittels der Kontingentierung
-------------------------	---

	<p>der zulässigen Emissionen. Die Methodik der Berechnung der zulässigen Emissionskontingente erfolgte nach der DIN 45691, Dezember 2006.</p> <p>Geruch Begrenzung der zusätzlichen Geruchsemissionen</p> <p>Licht Begrenzung der zusätzlichen Lichtemissionen</p> <p>Die Flächen, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen, wurden entsprechend gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 c) BauGB).</p>
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Beantragung denkmalrechtlicher Erlaubnis bei Eingriffen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 76 der Gemarkung Wattendorf.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB - Gleichartiger Biotopausgleich gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG - Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 & V 2 - Festsetzung von cef-Maßnahmen cef 1 & cef 2
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes - Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen - Örtliche Bauvorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung - Wahrung der Maßstäblichkeiten durch Orientierung an Referenzobjekten - Anordnung der zulässigen Bauhöhen in Abhängigkeit von der Exposition
Schutzgut Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Erweiterung von Bestandsanlagen und keine komplette Neuplanung. <p>(Vorsorgender) Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung von Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) - Örtliche Bauvorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Konsequente Anwendung des § 55 Abs. 2 WHG: Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Schutzgut Luft	<p>Geruch Begrenzung der zusätzlichen Geruchsemissionen</p>
Schutzgut Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Grünstrukturen. - Planungsrechtliche Ermöglichung von Dach- und Fassadenbegrünung, sowie Photovoltaiknutzung.

Tabelle: geplante Maßnahmen: Bauphase

Schutzgut Mensch	Einhaltung der AVV Baulärm
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Meldepflicht für Bodendenkmäler - Beantragung denkmalrechtlicher Erlaubnis bei Eingriffen auf dem Grundstück Fl.-Nr.76 der Gemarkung Wattendorf.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V 1 & V 2 - Festsetzung von cef-Maßnahmen cef 1 & cef 2
Schutzgut Landschaft	Keine Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Fläche, Boden	Während der Bauphase werden anfallende Stoffe jeweils getrennt erfasst: Der abgeschobene Humus wird auf dem Gelände zwischengelagert und später bei der Gestaltung der Außenanlagen verwendet. Unbelasteter Erdaushub wird auf Erdstoffdeponien verbracht. Fallen bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten an, wird unverzüglich das Sachgebiet „Abfallrecht“ beim Landratsamt Bamberg verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme der Betriebsstätte werden anfallende Abfälle nach Wertstoffen getrennt und gemäß den einschlägigen Vorschriften entsorgt. Sollten sich Hinweise auf belastetes Material ergeben, ist dies von zertifizierten Fachfirmen nach geltenden Regeln und dem Stand der Technik zu entsorgen. (Vorsorgender) Bodenschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Schädliche Bodenveränderungen durch gasförmige, flüssige oder feste Schadstoffe sind unbedingt zu vermeiden. - Einhalten der Vorgaben der DIN 19639, DIN 18915, DIN 18300 und der DIN 19731, des § 202 BauGB sowie des § 12 BBodSchV.
Schutzgut Wasser	Keine Maßnahmen erforderlich, allgemeinverbindliche Standards zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
Schutzgut Luft	Keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgut Klima	Keine Maßnahmen erforderlich.

Es fallen keine Abwässer an.

Bei der Biogasanlage wird kein gefährlicher Abfall eingesetzt oder erzeugt. Der neu geplante Einsatzstoff „Wirtschaftsdünger“ ist als Nebenprodukt deklariert und stellt somit, wie auch der anfallende Gärrest keine Abfalleigenschaft dar. Es entstehen nur gewisse Mengen Abfälle durch den Betrieb und Wartungsarbeiten. Diese sind nicht vermeidbar. Die Beseitigung/Verwertung erfolgt durch entsprechende Entsorgungsfachbetriebe. Die Gärreste werden einer landwirtschaftlichen Verwertung als Düngemittel zugeführt und sind daher kein Abfall.

1.7. Ausgleichsmaßnahmen

Die Baugebietsausweisung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Auf Punkt 12.3.2 der Begründung wird verwiesen.

1.7.1. spezieller Artenschutz

Es befinden sich keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen im Planungsgebiet. Eine gutachterliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor und ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Das potentiell vorkommende Arteninventar ist dementsprechend bekannt und es wurden dem Stand der Technik entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]) sind erforderlich zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte.

Zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) verbindlich festgesetzt und umgesetzt. Die Flächen wurden bereits konkretisiert und stehen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.

1.8. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Gesamtplanung sowie ihrer Teilinhalte wurde in Punkt 2 der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend dargelegt.

Die Anlage läuft am überplanten Standort bereits seit einigen Jahren, die Bauleitplanung wird lediglich durch eine Erhöhung der Leistung erforderlich. Alternative Standorte sind daher nicht ersichtlich, die nachgeordneten Nutzungen können auch nicht innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen oder Potentialflächen des Flächennutzungsplanes für Gewerbliche Nutzungen verortet werden, da keine derartigen Potentiale vorhanden sind.

Dabei spricht für den gewählten Standort besonders, dass bereits versiegelte Flächen genutzt werden und die verkehrliche Erschließung bereits vorhanden ist. Dies entspricht der in § 1a Abs. 2 BauGB festgeschriebenen Bodenschutzklausel.

Durch die Trasse der BA 28 ist ein sinnvoller städtebaulicher Abschluss zur freien Landschaft gegeben und dem grundsätzlichen Ziel einer organischen Entwicklung des Siedlungskörpers von Wattendorf wird entsprochen.

Die Planung entspricht dabei zudem allen relevanten landesplanerischen und regionalplanerischen Grundsätzen. Diesbezüglich wird auf Punkt 3 der Begründung verwiesen.

Am gewählten Standort kann die Planung im Hinblick auf die die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG umgesetzt werden:

- Der Landschaftsausschnitt weist aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen und einer Kreisstraße bereits sämtliche anlagebezogenen Vorbelastungen auf, zusätzliche betriebsbedingte Belastungen der Schutzgüter nach UVPG können nicht festgestellt werden.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion können mittels geeigneter Maßnahmen vermieden werden.

Damit erweisen sich die für das Vorhaben gewählten Flächen bei Betrachtung umweltfachlicher Belange als geeignet. Alternativen, die zu entscheidungserheblich geringeren Umweltwirkungen führen würden, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

1.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, grundsätzlich erkannt werden.

Die Immissionsschutzbehörde ist in Verfahren zur Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen **zwingend** zu beteiligen. Dies dient der Möglichkeit der Überwachung (Monitoring). [Die Immissionsschutzbehörde entscheidet in der Beurteilung des Einzelfalls über die Festlegung von Zwischenwerten gem. Anhang 7 der TA Luft.](#)

Die fachgerechte Umsetzung der Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde überprüft, ebenso die cef-Maßnahmen. Dazu ist ein Ortstermin zu vereinbaren, sobald deren Herstellung erfolgt ist.

1.10. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wesentlichen Grundlagen des Umweltberichtes sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen.

Grundsätzlich wurden sämtliche Informationen vor Ort im Zuge einer Inaugenscheinnahme verifiziert.

Die Kategorisierung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt verbalargumentativ. Dabei werden gesonderte Fachgutachten mit einbezogen, die ihre eigenen Regelwerke herangezogen haben.

Für den räumlichen Umfang des Umweltberichts ergeben sich als Abgrenzung zum einen der Geltungsbereich des Bebauungsplans und zum anderen die Erweiterung des Untersuchungsbereiches um relevante Randbereiche und entsprechend den Gegebenheiten beim Thema Landschaftsbild und Klima/Luft.

1.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Ermittlung und Beurteilung der Bestandssituation und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes südöstlich von Wattendorf, an der Kreisstraße BA 28 auf einer Fläche von ca. 4,8 ha wurde vorliegender Umweltbericht erarbeitet.

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß Natura-2000-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt. Das Gebiet befindet sich im Naturpark Fränkische Schweiz, Veldensteiner Forst, allerdings nicht in der strenger geschützten Kernzone. Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand.

Zwei Teilflächen (12 und 13) des amtlich kartierten Biotops Nr. 5932-0041 „Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und magere Mähwiese um den Motzenstein bei Wattendorf“ werden überplant. Es handelt sich dabei um kleinere Feldgehölze. Ein besonderer Schutz ist nicht gegeben, die Lebensraumfunktion wird funktional durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen.

Das Bodendenkmal Nr. D-4-5932-0117 grenzt an. In dem gekennzeichneten Bereich finden keine Neubauten statt, bereits erfolgte Eingriffe fanden nach Erlaubnis der Denkmalschutzbehörden statt.

Mit den Darstellungen sind insgesamt betrachtet, keine erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, da die Biogasanlage in wesentlichen Teilen bereits besteht und die damit verbundenen anlagebezogenen und betriebsbedingten Auswirkungen bereits vorhanden sind. Die mit der Erweiterung der Nutzung notwendigerweise einhergehende Erhöhung von Emissionen (Lärm, Licht, Geruch etc.) wird gemäß den gesetzlich geltenden Regelungen auf ein vertretbares (=unerhebliches) Maß reduziert und entsprechende Überwachungsmaßnahmen zu deren Einhaltung sind vorgesehen.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der landschaftlichen Freiräume kann sich aufgrund des erhöhten Versiegelungsgrades und zusätzlicher Bebauung verändern. In Verbindung mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird dies jedoch im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowohl im Plangebiet als auch auf geeigneten Flächen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes ausgeglichen.

Das mögliche Vorkommen von besonders geschützten Tierarten wurde von einem Gutachter untersucht. Maßnahmen zum Schutz der möglicherweise vorkommenden Tierarten sind verpflichtend formuliert und werden durchgeführt.

Dauerhaft negative Umweltauswirkungen auf die überprüften Schutzgüter können dadurch in der Regel ausgeschlossen werden.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen, soweit dies die (sicherheits-)technischen Regeln zulassen. Die Erweiterung der Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfelds und des Naturhaushalts unterbleiben. Dies ist im Bebauungsplan verbindlich geregelt.

1.12. Quellen

BayernAtlas (geoportal.bayern.de/bayernatlas); Umweltatlas Bayern
Bayer. Landesamt für Umwelt (März 2018): Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010, M 1:500.000, Augsburg.
Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2005): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Bamberg, München.
Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. Auflage, München.; Überarbeitung 2021.
Flächennutzungsplan Gemeinde Wattendorf
Regierung von Oberfranken (2004): Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken West.
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (aktuelle, digitale Fassung): Regionalplan Oberfranken-West.
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Gutachten Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 95444 Bayreuth. 28.10.2019)
schalltechnische Untersuchungen (Gutachten Bericht Nr.3602789 des TÜV Süd vom 10.05.2022)

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerische Bauordnung (BayBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans geltenden Fassung.

Zur besseren Beurteilung der Bestandssituation und den mit der Betriebsstätte einhergehenden Störfall- und Umweltrisiken wurden zudem Inhalte aus den Gutachten der durchgeführten Genehmigungsverfahren herangezogen.

14. Anlagen

A)

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“, Wattendorf, Lkr. Bamberg.
Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 95444 Bayreuth. 28.10.2019.

B)

Bericht Nr.3602789 des TÜV Süd vom 10.05.2022

15. Entwurfsverfasser

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde beauftragt:

IVS Ingenieurbüro GmbH

Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Am Kehlgraben 76

96317 Kronach

Telefon 09261/6062-0

Telefax 09261/6062-60

B.Sc. Tobias Semmler

Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Planungsstand: ~~2615. Januar~~ ~~April~~ ~~Juni~~ 2023

Aufgestellt: Kronach, im ~~Januar~~ ~~April~~ ~~Juni~~ 2023